



Sankt Augustin, 15.7.2015

Laufende Nummer: 17/2015

2. Änderungsordnung der Bachelorprüfungsordnung 2008 (BPO 2008) für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft Sankt Augustin der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 25.06.2015

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. +49 2241 865-334, Fax +49 2241 865-8334, email:
natalie.skora@hochschule-bonn-rhein-sieg.de

BPO

**Bachelorprüfungsordnung 2008 (BPO 2008)
für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft Sankt Augustin
an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 26. Juni 2008 in der Fas-
sung der zweiten Änderungsordnung**

vom 25. Juni 2015

Aufgrund des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW, Seite 543) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg am Standort Sankt Augustin **die folgende zweite Änderung der Bachelorprüfungsordnung 2008 für den Studiengang Betriebswirtschaft (BPO 2008) vom 26. Juni 2008, zuletzt geändert am 23. April 2009, erlassen:**

Inhalt

I. GELTUNGSBEREICH UND UMFANG DER BACHELORPRÜFUNGSORDNUNG	5
II. GRUNDLAGEN DER BACHELORPRÜFUNG	5
§ 1 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad	5
§ 2 Studienvoraussetzungen, Regelstudienzeit, Studiumumfang	5
§ 3 Umfang der Bachelorprüfung und Gliederung des Studiengangs	6
§ 4 Gruppenarbeiten.....	8
§ 5 Behinderung, Erkrankung, Elternschaft, Pflege von Personen	8
§ 6 Arbeitspensum; Leistungspunktesystem (ECTS).....	9
§ 7 Bewertung von Prüfungsleistungen; ECTS-Grade.....	9
§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	10
§ 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen.....	11
§ 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	11
§ 11 Ergebnis der Bachelorprüfung	13
§ 12 Zeugnis, Diploma Supplement	13
§ 13 Zusatzfächer	14
§ 14 Ungültigkeit von Prüfungen	14
§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten	14
III. MODULPRÜFUNGEN; LEISTUNGSNACHWEISE	15
§ 16 Umfang, Inhalt und Ziele der Modulprüfungen, Prüfungen im Studienverlauf	15
§ 17 Zulassung zu Modulprüfungen	15

§ 18 Prüfungsverfahren.....	17
§ 19 Bewertung von Modulprüfungen	18
§ 20 Beratungsgespräch	18
§ 21 Leistungsnachweise.....	18
IV. REGELUNGEN ZU EINZELNEN STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN.....	19
§ 22 (gestrichen)	19
§ 23 Ergänzungsfächer	19
§ 24 Schwerpunktfächer	20
§ 25 Inanspruchnahme von Freiversuchen	21
§ 26 Zeitpunkt des Freiversuchs	21
§ 27 Dauer und Ziele des Praxissemesters.....	22
§ 28 Zulassung zum Praxissemester, Praxissemestervertrag	22
§ 29 Durchführung des Praxissemesters.....	23
§ 30 Studiensemester im Ausland	24
V. BACHELORARBEIT UND KOLLOQUIUM.....	25
§ 31 Ziel und Umfang der Bachelorarbeit	25
§ 32 Zulassung zur Bachelorarbeit.....	25
§ 33 Betreuerin oder Betreuer; Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit	26
§ 34 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit.....	26
§ 35 Kolloquium.....	27

§ 36 Bildung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses; Verfahren	28
§ 37 Aufgaben des Prüfungsausschusses; Rechte und Pflichten	29
§ 38 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	30
VII. ERGÄNZUNGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	30
§ 39 Anmeldungen zu bestimmten Lehrveranstaltungen, Ausfall bei Unterbelegung.....	30
§ 40 Regel bei drohender Überbelegung eines Fachs bzw. einer Lehreinheit	30
§ 41 Inkrafttreten und Veröffentlichung	31

I. Geltungsbereich und Umfang der Bachelorprüfungsordnung

Diese Bachelorprüfungsordnung (BPO 2008) regelt die Prüfungsleistungen für den Abschluss des Studiums im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft **des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg, Campus Sankt Augustin.**

~~(2) Die Anmerkungen in den Fußnoten sowie die Anlagen sind nicht Teil der Prüfungsordnung im Sinne des Hochschulgesetzes, sie dienen der näheren Erläuterung von Regeln und weisen auf sonstige Beschlüsse des Fachbereichs hin.~~

II. Grundlagen der Bachelorprüfung

§ 1 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad

(1) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele der/dem Studierenden (**§ 58 HG**) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse **und Methoden** insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfachs **und deren Umsetzung** vermitteln und sie oder ihn befähigen, **selbstständig** Vorgänge und Probleme der Wirtschaftspraxis zu analysieren, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten.

~~(2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die / der Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse sowie Methoden- und Sozialkompetenz erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.~~

(2) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der/die Kandidat/in die Ziele des Studiums erreicht hat.

(3) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B. Sc.) verliehen. **Dieser Bachelorgrad befähigt grundsätzlich zur Aufnahme eines Masterstudiums.**

§ 2 Studienvoraussetzungen, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) Für die Aufnahme des Studiums wird die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation vorausgesetzt.

(2) Die Kenntnisse der deutschen Sprache werden durch eine bestandene DSH-Prüfung (mindestens DSH 2) oder durch eine bestandene TestDaF-Prüfung (mit dem Niveau der TDN 4 in allen 4 Teilprüfungen) nachgewiesen, wenn der/die Studierende keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben hat.

(3) Hat ein/e Studienbewerber/in in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung endgültig nicht bestanden, ist eine Zulassung für diesen Studiengang ausgeschlossen. Dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem gewählten

Bachelorstudiengang aufweisen. Über die erhebliche inhaltliche Nähe entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von 7 Semestern. Die Regelstudienzeit schließt eine von der Hochschule begleitete und betreute praktische Tätigkeit von **mindestens** 20 Wochen (Praxissemester) oder ein Studiensemester im Ausland und die Prüfungszeit ein. Der Studienumfang beträgt maximal 130 Semesterwochenstunden mit 210 Leistungspunkten (Kreditpunkten) gemäß ECTS (Gesamtlehrrangebot).

§ 3 Umfang der Bachelorprüfung und Gliederung des Studiengangs

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

- studienbegleitende Modulprüfungen
- studienbegleitende Leistungsnachweise
- Leistungsnachweis im betriebswirtschaftlichen Seminar
- Bachelorarbeit und
- Kolloquium.

(2) Der Gliederung der Bachelorprüfung entsprechend ist der Studiengang modularisiert aufgebaut. Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung oder einem Leistungsnachweis ab. Bachelorarbeit und Kolloquium gelten als Module. Näheres zur Gliederung des Studienganges, insbesondere zu den einzelnen Modulen, ist dem Studienplan zu entnehmen.

Studienplan: Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft (B. Sc.)

Semester	Module	ECTS- Leistungspunkte	SWS	Prüfungsform
1. Semester	Betriebswirtschaftslehre	17,0	12	MP
	Grundlagen der BWL		3	
	Produktion und Logistik		3	
	Grundlagen des Marketings		3	
	Personalwirtschaft		3	
	Internes Rechnungswesen	6,5	5	MP
	Grundbegriffe des Rechnungswesens		1	
	Kosten- und Leistungsrechnung		4	
	Wirtschaftsmathematik	6,5	5	MP
2. Semester	Externes Rechnungswesen	7,0	5	MP
	Buchführung und Abschlusstechnik		1	
	Jahresabschluss		4	
	Wirtschaftsstatistik	6,0	4	MP
	Zivilrecht	6,0	4	MP
	Rhetorik und Präsentation	2,5	2	LN
	Wirtschaftsfremdsprache	6,0	4	MP
3 Ergänzungsfächer**	7,5	6	LN	
3. Semester	Investition und Finanzierung	6,5	5	MP
	Investition		2	
	Finanzierung		3	
	Unternehmensbesteuerung I	6,5	5	MP
	Wirtschaftsinformatik I	8,0	6	MP
	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik		2	
	Betriebsw. Anwendungssysteme		2	
Daten- und Prozessmodellierung		2		
Besondere Teile des Wirtschaftsrechts	6,5	5	MP	
Handels- und Gesellschaftsrecht		3		
Arbeitsrecht		2		
Anfertigen schriftlicher Arbeiten	2,5	2	LN	
4. Semester	Markt und Wettbewerb (Mikroökonomie)	5,0	4	MP
	Unternehmensplanung und –organisation	5,0	4	MP
	Unternehmensplanung		2	
	Unternehmensorganisation		2	
	Unternehmensplanspiel	4,0	3	LN
1. Schwerpunktfach	18,0	13	MP/PV	
5. Semester	Makroökonomie	6,0	5	MP
	Praxis der Wirtschaftspolitik	1,5	1	LN
	Projektmanagement	2,5	2	LN*
	2. Schwerpunktfach	18,0	13	MP/PV
6. Semester	Praxis-/Auslandssemester	30	4	LN
7. Semester	Praxisprojekt	5,0	3	LN
	Betriebswirtschaftliches Seminar	5,0	3	LN*
	Abschlussarbeit	12,0	4	MP
	Kolloquium	3,0	0	MP

MP: Modulprüfung; LN: Leistungsnachweis ohne Note; LN*: Leistungsnachweis mit Note; PV: Prüfungsvorleistung

** Die Ergänzungsfächer können vom zweiten bis einschl. siebten Semester erbracht werden.

Zur Modulprüfung im ersten Schwerpunktfach wird nur zugelassen, wer mind. 60 Credits aus den Fächern der ersten vier Semester gesammelt hat.

Zur Modulprüfung im zweiten Schwerpunktfach wird nur zugelassen, wer mind. 90 Credits gesammelt hat; diese Credits dürfen jedoch nicht im Schwerpunktfach oder im Praxissemester/Studiensemester im Ausland gesammelt sein (s. § 24 BPO-2008).

(3) Die studienbegleitenden Modulprüfungen und Leistungsnachweise sollen jeweils zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das zugehörige Modul im Studium abgeschlossen wird. Das Studium und das Prüfungsverfahren sind so gestaltet, dass das Studium einschließlich der Bachelorprüfung mit Ablauf des siebenten Semesters abgeschlossen sein kann. Ein vorzeitiger Studienabschluss ist möglich, wenn die erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(4) Der Fachbereich erstellt Modulbeschreibungen, die insbesondere Aufschluss geben über

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten,
6. Leistungspunkte und Noten,
7. Häufigkeit des Modulangebots,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

§ 4 Gruppenarbeiten

(1) Eine mündliche Modulprüfung, ein Leistungsnachweis oder die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden.

(2) Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Studierenden muss aufgrund von Kriterien, die eine Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar, eigenständig erbracht und bewertbar sein.

(3) Bei schriftlichen Leistungen müssen die Beiträge der/des einzelnen Studierenden gekennzeichnet werden. Die Erklärung über die Zuordnung der individuell erbrachten Leistungen ist Teil der Arbeit und wird von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Gruppenarbeit gemeinsam getragen.

(4) Bei Praxisprojekten müssen die Studierenden ihre Einzelbeiträge protokollieren und einem Projektplan, welcher den Prüfungsleistungen beizufügen ist, zuordnen.

(5) Vorstehende Regelungen gelten auch dann, wenn keine Note vergeben wird.

§ 5 Behinderung, Erkrankung, Elternschaft, Pflege von Personen

(1) Die besonderen Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern sind angemessen zu berücksichtigen. Der Prüfungsausschuss kann Studierenden, die durch in Rechtsvorschriften festgelegte schutzwürdige Belange am ordnungsgemäßen Studium nur eingeschränkt teilnehmen können, auf Antrag andere Modalitäten der Leistungserbringung zugestehen. Insbesondere sind die Vorschriften über die Pflege von Personen, die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die Bestimmungen über Elternzeit angemessen zu berücksichtigen.

(2) Macht die/der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Es ist dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern. Gesetzliche Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und gesetzliche Fristen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie zur Berücksichtigung von Ausfallszeiten durch die Pflege von Personen nach § 48 Absatz 5 Satz 5 HG bleiben unberührt.

(3) Die § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden Behinderung Anwendung.

§ 6 Arbeitspensum; Leistungspunktesystem (ECTS)

(1) Jedem Modul sind Leistungspunkte (Kreditpunkte; Credits) zugewiesen, die sich an dem zeitlichen Arbeitspensum (workload) orientieren. Dem Arbeitspensum sind alle Lernaktivitäten zuzuordnen, die die/der Studierende zur Erzielung der für das Modul definierten Lernergebnisse erbringen muss. Bei der Einschätzung des Arbeitspensums sind die Veranstaltung selbst (Präsenzzeit, Kontaktstunden), die Vor- und Nachbereitung des Lernstoffs sowie die Vorbereitung und Teilnahme an der Prüfung berücksichtigt.

(2) Entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) werden pro Semester 30 Leistungspunkte vergeben und den Modulen zugeordnet. Unter Zugrundelegung eines Arbeitspensums von 750-900 Stunden pro Semester entspricht

- ein Leistungspunkt einer Belastung von 25-30 Arbeitsstunden (Zeitstunden),
- beträgt die wöchentliche Arbeitsbelastung durchschnittlich 30-35 Std.

§ 7 Bewertung von Prüfungsleistungen; ECTS-Grade

(1) Prüfungsleistungen sind, mit Ausnahme der Möglichkeit unbenoteter Leistungsnachweise, durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Bewertung muss nachvollziehbar sein.

(2) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note vorbehaltlich abweichender Regelungen in dieser Prüfungsordnung aus dem arithmetischen Mittel der Noten.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut (1)	eine hervorragende Leistung
gut (2)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
befriedigend (3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend (4)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht
(5) mehr genügt

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7; 4,3; und 4,7 sind ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt sich:

bei einem Zwischenwert bis 1,5	die Note "sehr gut"
bei einem Zwischenwert über 1,5 bis 2,5	die Note "gut"
bei einem Zwischenwert über 2,5 bis 3,5	die Note "befriedigend"
bei einem Zwischenwert über 3,5 bis 4,0	die Note "ausreichend"
bei einem Zwischenwert über 4,0	die Note "nicht ausreichend".

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung unter Angabe der Gründe mindestens als ausreichend bewertet worden ist.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die/der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht rechtzeitig bis zum Ablauf der Prüfungszeit erbringt.

(2) Der Rücktritt oder das Versäumnis und die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Prüfling in der Regel ~~nach seiner Wahl ein amts- oder ärztliches Attest vorzulegen, **es sei denn, es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, so kann der Prüfungsausschuss auf Kosten der Hochschule eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin/eines Vertrauensarztes der Hochschule verlangen. Die Studierende/der Studierende kann dabei zwischen mehreren Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten wählen.**~~ Erfolgt der Rücktritt nach dem Betreten des Prüfungsraumes, so ist im Regelfall das Attest eines Amtsarztes oder eines von der Hochschule benannten Vertrauensarztes der Hochschule vorzulegen.

(3) Erkennt der Prüfungsausschuss den Rücktritt oder das Versäumnis und die Gründe an, so wird der Studierenden/dem Studierenden mitgeteilt, dass er oder sie die Zulassung zu der entsprechenden Prüfung erneut beantragen kann. Andernfalls erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid über die nicht bestandene Prüfungsleistung.

(4) Wird versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung nicht bestanden. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall ist die betreffende Prü-

fungsleistung nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wer von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen wird, kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen von Prüfenden oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1. **Als Versuch gilt auch bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während oder nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben. Wer die Tatbestände nach Satz 1 und 2 vorsätzlich erfüllt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 63 Abs. 5 HG geahndet werden. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann der/die Studierende zudem exmatrikuliert werden.**

(5) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich, spätestens jedoch 2 Wochen nach der Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich und unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden (Ausschlussfrist).

§ 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann, außer im Fall des Freiversuchs, zweimal wiederholt werden.

(2) Ein nicht bestandener ~~unbenoteter~~ Leistungsnachweis kann beliebig oft wiederholt werden.

(3) Das Praxissemester bzw. Studiensemester im Ausland, deren erfolgreiche Teilnahme von der für die Betreuung zuständigen Person nicht bestätigt wurde, kann einmal wiederholt werden. ~~Das Praxissemester bzw. Studiensemester im Ausland kann einmal wiederholt werden, wenn die erfolgreiche Teilnahme von der für die Betreuung zuständigen Person nicht bestätigt wurde.~~

(4) Die nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Das Gleiche gilt für das Kolloquium.

(5) Eine bestandene Prüfungsleistung oder ein bestandener Leistungsnachweis können, außer im Fall des Freiversuchs, nicht wiederholt werden.

§ 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg erbracht worden sind, gelten als an anderen Hochschulen erbrachte Prüfungsleistungen. Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 bis 3 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.

(2) Der Prüfungsausschuss führt das Anerkennungsverfahren durch. Er entscheidet über die Anrechnung im Zweifel nach Hinzuziehung der Prüfer/innen.

(3) Es obliegt dem/der Studierenden, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.

(4) Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 werden innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Vorlage der vollständigen Dokumente nach Absatz 3 getroffen.

(5) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss die Hochschule in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden ECTS-Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(6) Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann der/die Studierende eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium beantragen; das Präsidium gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(7) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

~~(1) Leistungen, die anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes im gleichen Studiengang erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet.~~

~~(2) Leistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen.~~

~~(3) Gleichwertige Leistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Auf Antrag kann die Hochschule außerdem sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf den Studiengang anrechnen, die hierfür durch Unterlagen zu belegen sind.~~

~~(4) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Anrechnung eines Praxissemesters und die dabei erbrachten Studienleistungen entsprechend.~~

~~(5) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüferinnen und Prüfern. Die Anrechnung umfasst auch etwaige Fehlversuche.~~

~~(6) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg, Standort Sankt Augustin erbracht wurden, richtet sich nach Maßgabe des § 63(2) HG. Über die Anrechnung entscheidet der Prü-~~

~~fungsausschuss, ggf. nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüferinnen und Prüfern.
Die Anrechnung umfasst auch etwaige Fehlversuche.~~

~~(7) Das Verfahren der Anrechnung richte sich nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabonner Anerkennungskonvention vom 11. April 1997).~~

§ 11 Ergebnis der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen, alle Leistungsnachweise, die Bachelorarbeit und das Kolloquium jeweils mindestens als "ausreichend" (4,0) bewertet sind.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewogenes arithmetisches Mittel der Einzelnoten gebildet. Dabei gelten folgende Gewichtungsfaktoren:

- die Note der Modulprüfung „Betriebswirtschaftslehre“ 6 %
- die Noten aller anderen Modulprüfungen je 4 %,
- die Note des Leistungsnachweises im Betriebswirtschaftlichen Seminar 4 %
- die Note des Leistungsnachweises im Projektmanagement 2 %
- die Noten der Schwerpunktfächer je 10 %
- die Note der Bachelorarbeit 14 %
- die Note des Kolloquiums 2 %,

(3) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt.

§ 12 Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Das über die bestandene Bachelorprüfung auszustellende Zeugnis enthält die Fächer, die Modulprüfungen, die Leistungsnachweise, das Thema der Bachelorarbeit und das Kolloquium sowie die Noten aller Prüfungsleistungen und die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Nicht im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft Sankt Augustin erbrachte, aber in diesem Studiengang anerkannte Leistungen, werden im Bachelorzeugnis gesondert markiert.

(2) Das Bachelorzeugnis wird unverzüglich, möglichst innerhalb von **4 vier** Wochen nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung, ausgestellt. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie der Dekanin oder dem Dekan zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Zusätzlich wird der bzw. dem Studierenden ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache nach den Vorgaben des „European Diplom Supplement Model“ ausgestellt.

(4) Über die nicht bestandene Bachelorprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag wird nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die/ der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat. Absatz 5 findet keine Anwendung.

(5) Wer die Hochschule verlässt, erhält eine Datenabschrift (Transcript of Records) über die von ihm an der Hochschule erbrachten Prüfungsleistungen (Themen der Module, erworbene Leistungspunkte, erzielte Noten und ETCS-Grade).

§ 13 Zusatzfächer

Studierende können neben den in dieser BPO festgelegten Prüfungsleistungen weitere Prüfungsleistungen ablegen. Diese Prüfungsleistungen gehen nicht in das Bachelorzeugnis ein. Auf Antrag der bzw. des Studierenden an den Prüfungsausschuss werden über diese Prüfungsleistungen vom Fachbereich Zertifikate ausgestellt.

§ 14 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses oder einer Bescheinigung nach § 12(5) bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Bachelorzeugnisses oder der Bescheinigung nach § 12(5) bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Bachelorzeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 12(5) ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.

(4) Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren nach Ausstellung des Bachelorzeugnisses oder der Bescheinigung nach § 12 Absatz 5 ausgeschlossen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der/dem Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Bachelorzeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen (Ausschlussfrist).

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung oder einen Leistungsnachweis beziehen, wird der/dem Studierenden nach Bekanntgabe der jeweiligen Prüfungsleistung gestattet. Die Dekanin oder der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
~~Der Termin zur Einsichtnahme muss bis zum Ablauf des auf die Prüfung folgenden Semesters stattfinden.~~

III. Modulprüfungen; Leistungsnachweise

§ 16 Umfang, Inhalt und Ziele der Modulprüfungen, Prüfungen im Studienverlauf

(1) In der Modulprüfung soll festgestellt werden, ob die/der Studierende Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Lösung von Problemen selbstständig anwenden kann. Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls gemäß den Modulbeschreibungen. Prüfungen oder Prüfungsteile, bei denen die/der Studierende aus mehreren vorgegebenen Antworten die Richtige(n) auswählen muss (Multiple Choice Verfahren), sind nicht zulässig.

(2) Eine Modulprüfung besteht entweder aus einer Klausurarbeit oder einer Leistung in einer mündlichen Prüfung. Im Betriebswirtschaftlichen Seminar kann auch eine andere Prüfungsform in Betracht kommen. Die Modulprüfung in einem Schwerpunktfach kann in 2 Teile mit insgesamt zwei gleichen oder unterschiedlichen Prüfungsformen (Klausur oder mündliche Prüfung) gegliedert werden.

(3) Der zeitliche Umfang einer Modulprüfung beträgt:

	Modulprüfung mit 7 und mehr Leistungspunkten	Modulprüfung mit bis zu 6,5 Leistungspunkten
Klausur	120 Minuten Schwerpunktfach und Betriebswirtschaftslehre: 180 Minuten	90-120 Minuten Schwerpunktfach: 120 Minuten
mündliche Prüfung	45 Minuten	30 Minuten

In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Prüfer längere Prüfungszeiten beschließen.

§ 17 Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die als Voraussetzung für die jeweilige Prüfung geforderten Prüfungen und Leistungsnachweise bestanden hat,
- ~~2. vor dem dritten Prüfungsversuch an einem Beratungsgespräch gemäß § 20 teilgenommen hat,~~
2. nicht bereits eine entsprechende Prüfung oder entsprechende Bachelor- oder Bachelorzwischenprüfung im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(2) Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfungen „Externes Rechnungswesen“, „Investition und Finanzierung“ und „Unternehmensbesteuerung“ ist zudem ein Nachweis über die Beherrschung der Buchführungs- und Abschlusstechnik, der durch einen Brückenkurs erbracht werden kann. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die bzw. der Studierende eine kaufmännische Berufsausbildung, die Fachoberschule für Wirtschaft und Verwaltung oder die Höhere Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung abgeschlossen hat. Weitere Abschlüsse können auf Antrag vom Prüfungsausschuss anerkannt werden.

(3) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin elektronisch über das „Programm zur automatischen Prüfungsanmeldung“ an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Prüfungen gleichzeitig gestellt werden, wenn diese Prüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraums oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters stattfinden sollen. Die/der Studierende muss sich durch Einsicht in die die Zulassung bestätigenden Anmeldelisten davon überzeugen, dass die Anmeldung korrekt vermerkt ist. Nur wer auf der Liste als zugelassen vermerkt ist, kann an der Prüfung teilnehmen.

(4) Bei Anträgen auf Zulassung zu einer Modulprüfung müssen dem Prüfungsausschuss vorliegen:

1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelorprüfung und gegebenenfalls einer Vor- und Zwischenprüfung im gleichen oder in einem gleichwertigen Studiengang,
3. sofern die Prüfung mündlich ist, eine Erklärung darüber, ob bei der Prüfung einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Ist es der/dem Studierenden nicht möglich, eine nach Nr. 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise vorzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Ein Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung kann ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis 7 Tage vor dem festgesetzten Prüfungstermin zurückgenommen werden.

(6) Über die Zulassung zur Modulprüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(7) Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die/der Studierende seinen Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren hat.

~~(8) Teilnehmer/innen von Kooperationsprojekten zwischen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg und Schulen der Sekundarstufe II, die ihr Studium zum Wintersemester beginnen, können in den Modulen Wirtschaftsmathematik und Wirtschaftsstatistik nach Maßgabe des jeweiligen Kooperationsvertrages zu Beginn ihres ersten Semesters am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an o.g. Modulprüfungen des zweiten Prüfungstermins des jeweils vorausgegangenen Sommersemesters teilnehmen. Die Teilnahme an diesen Prüfungen gilt als regulärer erster Prüfungsversuch und wird bei Aufnahme des Studiums entsprechend angerechnet. Die Zahl der Teilnehmer zu Modulprüfungen im o.g. Sinne wird auf je zwei begrenzt. Die Auswahl der Schüler und die Anmeldung erfolgt in vorheriger Abstimmung zwischen Schule und~~

~~dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften (Änderung der BPO gem. Fachbereichsratsbeschluss vom 28.04.2011).~~

§ 18 Prüfungsverfahren

(1) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens **2 zwei** Monate vor dem Prüfungstermin die Zeitspanne der Modulprüfungen, die Prüfungsformen und die Bearbeitungszeiten im Benehmen mit den Prüfenden verbindlich fest und gibt diese Informationen bekannt. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Studierenden rechtzeitig, das heißt grundsätzlich mindestens 2 Wochen vor der Modulprüfung, Zeit und Ort der Prüfung gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Studierenden rechtzeitig, das heißt grundsätzlich mindestens 2 Wochen vor der Modulprüfung, bekannt gegeben wird, ob sie zugelassen sind. Die Bekanntgabe erfolgt im „Programm zur automatischen Prüfungsanmeldung“ sowie in vom Prüfungsamt ausgelegten Listen.

(4) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sowie die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel werden bekannt gegeben, sobald die Rücktrittsfrist gemäß § 17(5) verstrichen ist. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

(5) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt. Sie oder er entscheidet über die Zulassung von Hilfsmitteln. In begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen oder die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest.

(6) Besteht die Klausuraufgabe aus mehreren Teilen, so legt die oder der Prüfende oder legen die Prüfenden vorher das Punkteschema für die einzelnen Teile fest, mit dem die Note für die gesamte Klausurarbeit ermittelt wird. Teilnoten für die einzelnen Prüfungsteile sind nicht zulässig.

(7) Die Klausurarbeit wird unter Aufsicht geschrieben.

(8) Mündliche Modulprüfungen können für jede/n Studierende/n getrennt oder für mehrere Studierende gleichzeitig (Gruppenprüfung) durchgeführt werden.

(9) Die/der Studierende muss sich auf Verlangen der oder des Prüfenden oder der oder des Aufsichtführenden mit einem amtlichen Ausweis ausweisen.

(10) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörernde zugelassen, sofern nicht ein(e) zu prüfende(r) Studierende bei der Meldung zur mündlichen Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(11) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten.

(12) Die Bewertung einer Klausur ist der/dem Studierenden innerhalb von 6 Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang oder im Intranet der Hochschule ist ausreichend.

§ 19 Bewertung von Modulprüfungen

(1) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens **2 zwei** Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen, wenn die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfung nicht gesichert ist. Vor der Festsetzung der Note muss die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer anhören. Im Übrigen kann eine Prüfung von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet werden.

- (2) Ist die Modulprüfung in einem Schwerpunktfach in **2 zwei** Teile gegliedert, gilt Folgendes:
1. Die Prüfungsteile werden innerhalb der Prüfungsfrist desselben Prüfungstermins abgenommen.
 2. Die Rücknahme des Antrags auf Zulassung zur Modulprüfung sowie der Rücktritt von der Modulprüfung können sich nur auf beide Prüfungsteile beziehen.
 3. In jedem Prüfungsteil muss eine von den Prüfern vorgegebene Mindestpunktzahl erreicht werden; andernfalls ist die Modulprüfung insgesamt nicht bestanden.

§ 20 Beratungsgespräch

Hat ein(e) Studierende(r) eine Modulprüfung im zweiten Prüfungsversuch nicht bestanden, ~~muss~~ **kann** sie oder er sich **auf Wunsch** einem Beratungsgespräch mit einer Prüferin oder einem Prüfer des zweiten Prüfungsversuchs unterziehen. Zweck des Beratungsgesprächs ist es, mögliche Gründe für den Misserfolg im Studierverhalten der/des Studierenden zu erforschen und Möglichkeiten zur Verbesserung des Studierverhaltens aufzuzeigen. ~~Die bescheinigte Teilnahme ist Voraussetzung für die Zulassung zum dritten Prüfungsversuch.~~

~~(2) Das Beratungsgespräch soll spätestens 8 Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit in dem auf den Prüfungsversuch folgenden Semester durchgeführt sein. Die Studierende / der Studierende meldet dem Prüfungsamt, dass und wann das Beratungsgespräch stattgefunden hat.~~

~~(3) Der Termin für das Beratungsgespräch wird von der zuständigen Prüferin bzw. dem zuständigen Prüfer mindestens 2 Wochen vor dem Beratungsgespräch bekannt gegeben.~~

§ 21 Leistungsnachweise

(1) Ein Leistungsnachweis ist eine individuell erkennbare Studienleistung, die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens 4 Semesterwochenstunden oder auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen ist. Der Nachweis bloßer Teilnahme an einer Lehrveranstaltung stellt keinen Leistungsnachweis im Sinne der Bachelorprüfungsordnung dar.

(2) Mit den Leistungsnachweisen in Fächern, die nicht Gegenstand einer Modulprüfung sind, sollen hinreichende Fachkenntnisse im jeweiligen Fach festgestellt werden. Außerdem soll die Fähigkeit der Anwendung der Fachkenntnisse und der Methoden des Fachs überprüft werden. Als Studienleistungen kommen insbesondere Hausarbeiten, Referate, mündliche Prüfungen,

durch Kolloquien ergänzte Projektarbeiten sowie in begründeten Ausnahmefällen Klausurarbeiten in Betracht.

(3) Leistungsnachweise in Fächern, die Gegenstand einer Modulprüfung sind (Prüfungsvorleistungen), sollen der/dem Studierenden insbesondere dazu dienen, die Anwendung der erworbenen Fachkenntnisse und Fähigkeiten zu erproben und die Methoden des Fachs einzuüben. Die für den Leistungsnachweis erforderliche Studienleistung soll nach Gegenstand und Anforderung so gestaltet sein, dass die für das Fach vorgesehene Modulprüfung ihrem Zweck nach nicht vorweggenommen wird. Als Studienleistungen kommen insbesondere Hausarbeiten, Studienarbeiten, Referate, Kolloquien, Entwürfe, Praktikumsberichte oder Projektarbeiten in Betracht; Klausurarbeiten sind ausgeschlossen.

(4) Prüferin oder Prüfer ist die oder der für die Lehrveranstaltung, in der die/der Studierende den Leistungsnachweis erbringen will, zuständige Lehrende. Die Prüferin oder der Prüfer gibt zu Beginn des Semesters bekannt, in welcher Form und unter welchen Bedingungen der Leistungsnachweis zu erbringen ist. Für einen Leistungsnachweis soll in einem Semester nicht mehr als eine bewertete Studienleistung gefordert werden.

(5) Die/der Studierende muss sich für die Erbringung von Leistungsnachweisen zu Semesterbeginn anmelden. Eine förmliche Zulassung zur Erbringung von Leistungsnachweisen findet nicht statt; die Vorschriften über Versäumnisse finden keine Anwendung. ~~Die/der Studierende muss aber die Absicht, die geforderten Studienleistungen zu erbringen, der oder dem Lehrenden zu einem von der oder dem Lehrenden zu Semesterbeginn bekannt gegebenen Termin schriftlich ankündigen.~~

(6) Leistungsnachweise, mit Ausnahme der Leistungsnachweise in den Fächern Projektmanagement und Betriebswirtschaftliches Seminar, müssen nicht durch Noten bewertet werden. Ein Leistungsnachweis ist erbracht, wenn die oder der Prüfende die Leistung mindestens mit „trotz einzelner Mängel noch den Anforderungen genügend“ beurteilt.

(7) Ein Leistungsnachweis, dessen Erbringung eine Zulassungsvoraussetzung für eine Modulprüfung darstellt, muss spätestens 14 Tage vor dem Termin dieser Prüfung erbracht und beim Prüfungsamt gemeldet sein.

(8) Im Übrigen gelten die Regelungen für Modulprüfungen entsprechend.

IV. Regelungen zu einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen

§ 22 (gestrichen)

§ 23 Ergänzungsfächer

(1) Als Ergänzungsfächer kommen sowohl Lehrangebote des eigenen Fachbereichs als auch anderer Fachbereiche oder anderer Hochschulen in Frage. Im Studienplan werden die Ergänzungsfächer des eigenen Fachbereichs beispielhaft aufgeführt. Ergänzungsfächer müssen durch drei Leistungsnachweise gemäß § 21 Absatz 2 absolviert werden.

(2) Es ist zulässig, sämtliche Ergänzungsfächer durch Angebote des Sprachenzentrums der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg zu absolvieren. Für einen Sprachkurs der ersten Niveaustufe (Stufe

1) wird nur dann – rückwirkend - ein Schein erteilt, wenn auch der nächsthöhere Kurs derselben Sprache (Stufe 2) erfolgreich abgeschlossen wurde.

(3) Im Fall der Absolvierung eines Ergänzungsfachs an einer anderen Hochschulinstitution gilt § 24 Absatz 5.

§ 24 Schwerpunktfächer

(1) In den Schwerpunktfächern ist je ein Leistungsnachweis gemäß § 21 Absatz 3 als Prüfungsvorleistung zu erbringen.

~~(2) Ein Schwerpunktfach kann außerhalb des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg an vergleichbaren Fachbereichen oder Institutionen mit vergleichbaren hochschulähnlichen Seminarinhalten absolviert werden.~~

~~(2) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung im ersten Schwerpunktfach ist, dass die/der Studierende Prüfungsleistungen in einem Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten sowie den für das Schwerpunktfach geforderten Leistungsnachweis bestanden hat. und seit mindestens einem Semester an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg eingeschrieben oder gemäß § 52(2) HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.~~

- den Leistungsnachweis „Anfertigen schriftlicher Arbeiten“,
- nach dem Studienplan für das erste bis vierte Semester vorgesehenen Prüfungsleistungen in einem Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten, sowie
- den für das Schwerpunktfach geforderten Leistungsnachweis bestanden hat. ~~und seit mindestens einem Semester an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg eingeschrieben oder gemäß § 52(2) HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.~~

Bei der Berechnung der 60 Leistungspunkte werden Leistungspunkte, die in einem Schwerpunktfach oder in einem Praxis- oder Studiensemester im Ausland erzielt wurden, nicht berücksichtigt.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung im zweiten Schwerpunktfach ist, dass die/der Studierende

- Prüfungsleistungen in einem Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten sowie
- den für das Schwerpunktfach geforderten Leistungsnachweis bestanden hat. ~~und~~
- ~~seit mindestens einem Semester an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg eingeschrieben oder gemäß § 52(2) HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.~~

Bei der Berechnung der 90 Leistungspunkte werden Leistungspunkte, die in einem Schwerpunktfach oder in einem Praxis- oder Studiensemester im Ausland erzielt wurden, nicht berücksichtigt.

(4) Das im Zulassungsantrag genannte Schwerpunktfach, in dem die/der Studierende die Modulprüfung ablegen will, ist mit der Antragstellung verbindlich festgelegt. Der Rücktritt von einem ersten Prüfungsversuch hebt die verbindliche Festlegung des Schwerpunktfachs auf.

(5) Ein Wechsel des Schwerpunktfachs ist unter Anrechnung von Fehlversuchen möglich.

(6) Die Studierenden können die Schwerpunktfächer grundsätzlich an beiden Campi des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule (Rheinbach und Sankt Augustin) ablegen.

§ 25 Inanspruchnahme von Freiversuchen

(1) Meldet sich ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit, die weder durch **Beurlaubung noch durch eine Exmatrikulation** unterbrochenem worden sein darf, zu dem in § 26 vorgesehenen Zeitpunkt zu einer Modulprüfung der Schwerpunktfächer an und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Der Freiversuch kann für jede Modulprüfung einmal in Anspruch genommen werden. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Die Inanspruchnahme des Freiversuchs setzt voraus, dass der oder die Studierende nach ordnungsgemäßer Prüfungsanmeldung tatsächlich an der Prüfung teilnimmt. Wer sich zu einer Modulprüfung angemeldet hat, an dieser aber unentschuldigt nicht teilnimmt, bekommt dies - unabhängig davon, ob es sich bei einer Teilnahme um einen Freiversuch gehandelt hätte - als unentschuldigten Rücktritt und damit als ersten Fehlversuch angerechnet.

(3) Im Fall eines ordnungsgemäßen Rücktritts vom Prüfungsversuch kann die Freiversuchsregelung wieder in Anspruch genommen werden, sofern der nach § 26 dafür vorgesehene mögliche Zeitpunkt noch nicht überschritten wurde. Dies gilt auch, wenn die oder der Studierende an der Prüfung, die als Freiversuch angemeldet wurde, wegen Krankheit nicht teilnehmen konnte.

(4) Wer eine Modulprüfung bei berechtigter Inanspruchnahme des Freiversuchs bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote diese Prüfung an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg einmal wiederholen. Der Wiederholungsversuch zur Verbesserung der Fachnote muss spätestens zum ersten Prüfungstermin des auf den ersten Prüfungsversuch folgenden Semesters abgelegt werden. Ist dieses Semester ein Studien- oder Praxissemester im Ausland, so verschiebt sich die in Satz 2 genannte Frist um ein Semester, so dass der Wiederholungsversuch spätestens zum ersten Prüfungstermin nach Ende des Studien- oder Praxissemesters abgelegt werden muss.

(5) Wenn eine Anmeldung zur Notenverbesserung vorliegt und die oder der Studierende zur Prüfung nicht erscheint, verfällt der Freiversuch, und es gilt die Note der vorangegangenen Prüfung. Erreicht die/der Studierende in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird diese Note bei der Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung zugrunde gelegt.

(6) Das Prüfungsamt überprüft, ob die Berechtigung zur Inanspruchnahme des Freiversuchs besteht. Hierfür trägt der Prüfling die Beweislast.

§ 26 Zeitpunkt des Freiversuchs

(1) Der vorgesehene Zeitpunkt für die Ablegung der Modulprüfungen ist

- für das erste Schwerpunktfach das vierte Semester und
- für das zweite Schwerpunktfach das fünfte Semester.

(2) Für Studierende, die ihr Praxissemester ausnahmsweise im vierten Studiensemester durchführen, ist der vorgesehene Zeitpunkt für das Ablegen der Modulprüfungen

- im ersten Schwerpunktfach das fünfte Semester und
- im zweiten Schwerpunktfach das sechste Semester.

(3) Für Studierende, die ihr Praxissemester ausnahmsweise im fünften Studiensemester durchführen, ist der vorgesehene Zeitpunkt für das Ablegen der Modulprüfungen

- im ersten Schwerpunktfach das vierte Semester und
- im zweiten Schwerpunktfach das sechste Semester.

(4) Bei der Berechnung des Zeitpunkts bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, wenn der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn bei einer Studentin mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist es erforderlich, dass der Prüfling unverzüglich eine vertrauensärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das vertrauensärztliche Zeugnis vorlegt, welches die längerfristige Studienunfähigkeit glaubhaft macht. ~~Dieses muss die medizinischen Befundtatsachen enthalten, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.~~ **Es gilt § 8 Absatz 2 Satz 2 bis 4.** Unberücksichtigt bleiben auch Studiengangverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch von drei Semestern.

(5) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium von bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er den Freiversuch in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(6) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Hochschule tätig war.

§ 27 Dauer und Ziele des Praxissemesters

(1) In das Studium ist eine praktische Tätigkeit von mindestens 20 Wochen, maximal ~~6 Monaten~~ **27 Wochen mit der im Unternehmen üblichen Wochenarbeitszeit** integriert (Praxissemester). Das Praxissemester ist grundsätzlich zeitlich zusammenhängend bei einem Unternehmen oder einer sonstigen Institution durchzuführen. ~~Während des Praxissemesters bleibt die/der Studierende mit allen Rechten und Pflichten Mitglied der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.~~

(2) Das Praxissemester soll die Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis stärken. Die Studierenden sollen sich mit der Berufswirklichkeit vertraut machen, durch konkrete Aufgabenstellungen im bisherigen Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden sowie die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen beschreiben und auswerten. Neben betriebswirtschaftlichen Fragestellungen sollen ihnen die Anforderungen der Arbeitswelt mit ihren sozialen und ökologischen Fragestellungen deutlich werden. Soweit möglich, sollen sie unter Anleitung an der Lösung betriebswirtschaftlicher Probleme mitwirken.

§ 28 Zulassung zum Praxissemester, Praxissemestervertrag

(1) Zum Praxissemester wird zugelassen, wer Prüfungsleistungen in einem Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten vor der Ableistung eines Praxissemesters im Inland und von mindestens 60 Leistungspunkten vor der Ableistung eines Praxissemesters im Ausland bestanden hat; bei der Berechnung werden Leistungspunkte, die in einem Schwerpunktfach erzielt wurden, nicht berücksichtigt. ~~Soll das Praxissemester im fremdsprachigen Ausland absolviert werden, müssen vorher die für eine erfolgreiche Tätigkeit erforderlichen Sprachkenntnisse in der jeweiligen Arbeitssprache nachgewiesen werden. Der Nachweis wird in der Regel durch einen erfolgreich abgelegten Sprachtest in der Sprache des betreffenden Landes auf entsprechendem Niveau oder gleichrangige Nachweise erbracht.~~ **Das in der Bachelorprüfungsordnung vorgeschriebene Praxissemester kann auch im Ausland absolviert werden. Vor Beginn des Praxissemesters im fremdsprachigen Ausland muss die/der Studierende Sprachkenntnisse in der Arbeitssprache des jeweiligen Unternehmens oder der jeweiligen Institution nachweisen, die erwarten lassen, dass er/sie in der Lage ist, das Praxissemester erfolgreich zu absolvieren. Der Beweis wird in der Regel durch einen erfolgreich abgelegten Sprachtest mindestens auf dem Niveau B2 oder gleichrangige Nachweise erbracht.**

(2) Das Praxissemester wird in dafür geeigneten, von der Hochschule anerkannten Unternehmen, Verwaltungen oder anderen geeigneten Institutionen (Ausbildungsstellen) durchgeführt. In begründeten Einzelfällen kann auch die Hochschule selbst Ausbildungsstelle sein. Die das Praxissemester begleitenden Veranstaltungen finden in der Hochschule statt.

(3) Zwischen der Ausbildungsstelle **und** der/dem Studierenden ~~und der Hochschule~~ wird ein Praxissemestervertrag abgeschlossen. In diesem Vertrag werden die Rechte und Pflichten der Vertragspartner sowie die organisatorische und fachliche Betreuung festgelegt.

§ 29 Durchführung des Praxissemesters

(1) Während des Praxissemesters wird die/der Studierende von einer an einer Hochschule lehrenden, vom Fachbereich beauftragten Person betreut. Die Betreuungsperson muss dem Kreis des prüfungsberechtigten Lehrpersonals angehören.

(2) Wird das Praxissemester wegen Krankheit oder wegen anderer Gründe mehr als 2 Wochen unterbrochen oder verkürzt und wird durch diese Unterbrechung oder Verkürzung der Zweck des Praxissemesters nicht oder nicht vollständig erreicht, wird das Praxissemester entsprechend verlängert. Über die notwendige Dauer der Verlängerung entscheidet die oder der das Praxissemester betreuende Lehrende der Hochschule. Eine verlängerte Vertragsdauer zum Zweck des Vorlesungsbesuchs ist nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag bei dem oder der Prüfungsausschussvorsitzenden zulässig.

(3) Ein Wechsel der Ausbildungsstelle während des Praxissemesters oder eine Teilung des Praxissemesters aus wichtigem Grund ist mit Zustimmung der oder des das Praxissemester betreuenden Lehrenden der Hochschule sowie des Prüfungsausschusses möglich.

(4) Die Teilnahme am Praxissemester wird von der für die Betreuung zuständigen Person bestätigt, wenn

1. ein **qualifiziertes** Zeugnis der Ausbildungsstätte über die Mitarbeit des/der Studierenden vorliegt,
2. die/der Studierende an den dem Praxissemester zugeordneten Begleit- und Auswertungsveranstaltungen regelmäßig teilgenommen hat,

3. die praktische Tätigkeit dem Zweck des Praxissemesters entsprochen und die/der Studierende die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten ausgeführt hat,
4. die/der Studierende einen ausführlichen, von der Ausbildungsstelle gegengezeichneten Bericht über die praktische Tätigkeit im Praxissemester **mit einem Richtwert von 3.500 Wörtern** angefertigt hat und
5. erfolgreich an einem Kolloquium teilgenommen hat.

(5) Die Bestätigung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende

1. nicht bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Praxissemesters den Bericht über das Praxissemester sowie das Zeugnis der Ausbildungsstätte vorlegt oder
2. zu dem für das Praxissemester-Kolloquium festgelegten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint.

§ 8 gilt entsprechend.

§ 30 Studiensemester im Ausland

(1) Ein Praxissemester kann durch ein Studiensemester im Ausland ersetzt werden. Es ist in der Regel im sechsten Studiensemester durchzuführen. ~~Während des Studiensemesters im Ausland bleibt die/der Studierende mit allen Rechten und Pflichten Mitglied der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.~~

(2) Im Studiensemester im Ausland sollen die Studierenden internationale Erfahrungen sammeln und sich mit einschlägigen Studieninhalten an einer ausländischen Hochschule auseinandersetzen.

(3) Zum Studiensemester im Ausland wird zugelassen, wer Prüfungsleistungen in einem Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten bestanden hat; bei der Berechnung werden Leistungspunkte, die in einem Schwerpunktfach erzielt wurden, nicht berücksichtigt. Außerdem müssen **bei einem Studium im fremdsprachigen Ausland** ausreichende Sprachkenntnisse in der jeweiligen Lehr- und Studiumssprache nachgewiesen werden, **die erwarten lassen, dass das Studium erfolgreich absolviert werden kann. § 28 Absatz 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Soweit im Rahmen einer hochschulpartnerschaftlichen Abmachung ein höheres Sprachniveau gefordert wird, so gilt dieses Niveau.** Voraussetzung für die Zulassung ist weiterhin der Nachweis eines Studienplatzes an einer ausländischen Hochschule.

(4) Das Studiensemester im Ausland wird von einer an einer Hochschule lehrenden, vom Fachbereich beauftragten Person betreut. Die Betreuungsperson muss dem Kreis des prüfungsberechtigten Lehrpersonals angehören.

(5) Die Teilnahme am Studiensemester im Ausland wird von der für die Betreuung zuständigen Person bestätigt, wenn die/der Studierende Leistungen im Umfang von 30 Leistungspunkten nachweist. Zum Nachweis gehören

1. Prüfungsleistungen an der ausländischen Hochschule, deren Gegenstand und Umfang mit dem/der Studierenden vor Beginn des Studiensemesters vereinbart werden,
2. ein ausführlicher und qualitativ hochwertiger schriftlicher Bericht über das Studiensemester **mit einem Richtwert von 3.500 Wörtern**, und
3. ein Kolloquium.

§ 29 Absatz 5 gilt entsprechend.

V. Bachelorarbeit und Kolloquium

§ 31 Ziel und Umfang der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit über ein abgegrenztes ~~Problem~~ **Thema**. Sie soll zeigen, dass die/der Studierende befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus ihrem oder seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Der Richtwert für den Umfang der Bachelorarbeit beträgt 60 DIN A 4-Seiten in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt 10 Wochen, bei einer Bachelorarbeit mit einem empirischen oder experimentellen Thema höchstens 13 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann.

§ 32 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer sämtliche Prüfungsleistungen mit Ausnahme eines Schwerpunktfaches, des Betriebswirtschaftlichen Seminars, des Praxisprojekts, des Leistungsnachweises „Praxis der Wirtschaftspolitik“ und der Ergänzungsfächer bestanden hat. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere im Rahmen von Abkommen mit ausländischen Hochschulen, kann ein Studiensemester oder ein Praxissemester im Ausland auch nach Abschluss der Bachelorarbeit absolviert werden.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern nicht bereits früher vorgelegt:

1. Der Nachweis über die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit und zur Ablegung der Bachelorprüfung und gegebenenfalls einer Vor- und Zwischenprüfung im gleichen Studiengang,
3. eine Erklärung darüber, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist und
4. die Angabe des Themas der Bachelorarbeit, das die Prüferin oder der Prüfer ausgeben will.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag auf Zulassung ohne Begründung und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der ~~Vorsitzende des~~ Prüfungsausschuss. ~~und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss~~. Die Zulassung ist zu versagen,

- wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt,
- die Unterlagen unvollständig sind,

- im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit der/des Studierenden ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder
- die/der Studierende eine der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

§ 33 Betreuerin oder Betreuer; Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit kann von jeder Professorin und jedem Professor, die/der gemäß § 38 zur Prüfung bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Die/der Studierende kann diesbezügliche Vorschläge machen. Auf Antrag der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragten gemäß § 38 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Bachelorarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt werden.

(2) Der/dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen. Ob es sich bei der Bachelorarbeit um ein empirisches oder experimentelles Thema handelt, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers. Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die/der Studierende rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(3) Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule angefertigt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann.

(4) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelorarbeit gestellte Thema sowie die Prüferinnen oder Prüfer der/dem Studierenden bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(5) Ein mit der Genehmigung festgelegtes Thema kann nach Beginn der Bearbeitungsfrist nicht mehr geändert werden. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen verlängern. **Im Fall einer Krankheit gilt § 8 Absatz 2 Satz 2 bis 4.** Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit soll zu dem Antrag gehört werden.

(6) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die/der Studierende bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von der Möglichkeit der Themenrückgabe keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 34 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß **in mindestens zwei gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form (z.B. auf CD-Rom) in allgemein lesbaren Datenformaten wie txt, doc, rtf oder pdf ohne Zugriffsschutz** bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzu-

liefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post oder andere Zubringerdienste ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post oder den anderen Zubringerdiensten maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er seine Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Darüber hinaus muss sie oder er versichern, dass keine sachliche Übereinstimmung mit der im Rahmen eines vorausgegangenen Studiums angefertigten Bachelor- oder Abschlussarbeit besteht.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine oder einer von ihnen soll die Arbeit betreut haben. In den Fällen des § 33 Absatz 1 Satz 3 und des § 33 Absatz 3 muss die oder der zweite Prüfende Professorin oder Professor sein. Die oder der zweite Prüfende wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; die/der Studierende hat ein Vorschlagsrecht.

(3) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt.

(4) Beträgt die Differenz der Benotung 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens **zwei** der Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind.

(5) Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(6) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der/dem Studierenden bis zum Ablauf von acht Wochen nach Abgabe der Arbeit mitzuteilen.

§ 35 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit, ist selbstständig zu bewerten und soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist,

- die Ergebnisse der Bachelorarbeit,
- ihre fachlichen und methodischen Grundlagen,
- fachübergreifende Zusammenhänge und
- außerfachliche Bezüge

mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.

(2) Am Kolloquium kann teilnehmen, wer

1. sämtliche Modulprüfungen, Leistungsnachweise und die Bachelorarbeit bestanden hat und
2. bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium als Studierende(r) oder als Zweithörer/in eingeschrieben ist.

§ 32(1)2 gilt entsprechend.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Kolloquium ist schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(4) Das Kolloquium wird in der Regel von den Prüferinnen oder Prüfern der Bachelorarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 34(4) wird das Kolloquium von den Prüferinnen oder Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist.

(5) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung von 45 bis 60 Minuten Dauer durchgeführt. Die Vorschriften für mündliche Modulprüfungen finden entsprechende Anwendung.

VI. Prüfungsausschuss; Prüferinnen und Prüfer

§ 36 Bildung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses; Verfahren

(1) Für die durch diese Bachelorprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg. Seine Mitglieder werden vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften der Hochschule aus dem Kreis der Mitglieder des Fachbereiches gewählt.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus **sechs** Personen, die vom Fachbereichsrat gewählt werden:

1. der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs,
2. einem Mitglied aus dem Kreis der Lehrbeauftragten oder der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs,
3. einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden des Fachbereichs,
4. einen Mitglied aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung des Fachbereichs.

Der Prüfungsausschuss wählt aus den Mitgliedern aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren eine/n Vorsitzende/n und einen stellvertretende/n Vorsitzende/n. Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden sollen für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses auch Vertreterinnen oder Vertreter gewählt werden. ~~Die Amtszeiten der gewählten Professorinnen und Professoren sowie der Lehrkraft für besondere Aufgaben oder der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters in Lehre und Forschung mit Hochschulabschluss beträgt 2 Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Amtszeiten der~~ **Die Amtszeiten der Mitglieder des Prüfungsausschusses betragen zwei Jahre, mit Ausnahme der Amtszeit der studentischen Mitglieder, die ein Jahr beträgt.** Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der stimmberechtigten Professorinnen und Professoren sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden **oder bei seiner/ihrer Abwesenheit des/der stellvertretenden Vorsitzenden.** ~~Pädagogisch-wissenschaftliche Entscheidungen, insbesondere Entscheidungen der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Prüfungsleistungen treffen nur die dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren. An der Beratung und Be-~~

schlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die seine eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner oder seines Vorsitzenden sind der/dem betroffenen Studierenden unverzüglich mitzuteilen. Der/dem Studierenden ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 37 Aufgaben des Prüfungsausschusses; Rechte und Pflichten

(1) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Bachelorprüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(2) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat auf Verlangen über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Bei Abweichungen der tatsächlichen durchschnittlichen Studienzeit von der Regelstudienzeit schlägt er dem Fachbereichsrat Maßnahmen zu Verkürzungen der Studienzeiten vor. Er gibt Anregungen zur Weiterentwicklung der Bachelorprüfungsordnung.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die/den stellvertretenden Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses übertragen; ~~dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.~~ **hierunter fallen:**

- **Die Feststellung, dass ein Studiengang zu dem gewählten Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe ausweist.**
- **Die Bestellung oder Abbestellung der Prüfer/innen.**
- **Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Anerkennung von Fehlversuchen oder die Ablehnung einer Anerkennung.**
- **Die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen in Zweifelsfällen.**
- **Die Bewilligung des Rücktritts von einer Prüfung oder Berücksichtigung eines Versäumnisses.**
- **Die Bewilligung abweichender Prüfungsmodalitäten im Falle von körperlicher Behinderung oder sonstiger schutzwürdiger Belange.**
- **Die Verpflichtung zur Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests.**
- **Die Verlängerung des Praxissemesters.**
- **Die Entscheidung über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften.**
- **Die Festlegung der Einzelheiten zur Prüfung, insbesondere der Prüfungsform und der zugelassenen Hilfsmittel.**
- **Die Zulassung sowie die nachträgliche Zulassung zu Prüfungen.**
- **Die Zulassung zur Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) sowie die Verlängerung ihrer Bearbeitungszeit.**

Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Präsidiums haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind Studierende, die sich am selben Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen.

(5) Die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentli-

chen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 38 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt für Prüfungen und für die Bachelorarbeit die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte, ferner in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich oder sachgerecht ist, bestellt werden.

(2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ~~und im entsprechenden Prüfungsfach gelehrt haben.~~ Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer in dem entsprechenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur Beisitzenden oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt (sachkundige Beisitzerin oder sachkundiger Beisitzer).

(3) Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Für die Bachelorarbeit kann der/die Studierende Prüfer/innen vorschlagen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt wird. Auf die Vorschläge der Studierenden ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

VII. Ergänzungs- und Schlussbestimmungen

§ 39 Anmeldungen zu bestimmten Lehrveranstaltungen, Ausfall bei Unterbelegung

(1) Wer ein Schwerpunktfach, ein Praxisprojekt, ein Planspiel, eine Übung oder ein Ergänzungsfach absolvieren will, ist verpflichtet, sich bis zu einem von der Dekanin bzw. dem Dekan festgesetzten und durch Aushang bekannt gegebenen Termin anzumelden. ~~Wer sich nicht fristgerecht anmeldet, wird bei Überbelegung nicht berücksichtigt.~~ **Im Fall einer nicht fristgerechten Anmeldung ist eine Teilnahme nur noch bei verfügbaren Kapazitäten möglich.**

(2) Ein Schwerpunkt-, Projekt- oder Ergänzungsfach kann von der Dekanin bzw. vom Dekan aus dem Lehrangebot gestrichen werden, wenn sich bis zum festgesetzten Anmeldetermin weniger als 10 Studierende zu diesem Fach angemeldet haben. Die Studierenden werden in diesem Fall auf das restliche Lehrangebot verwiesen. Ausnahmen werden zwischen den betreffenden Lehrenden und der Dekanin bzw. dem Dekan im Einzelfall abgestimmt.

§ 40 Regel bei drohender Überbelegung eines Fachs bzw. einer Lehreinheit

(1) Für folgende Fächer bzw. Lehreinheiten können von der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs Obergrenzen für die Zulassung von Studierenden festgelegt werden:

- Sämtliche Lehreinheiten des Fachs Kommunikation,
- Wirtschaftsfremdsprache,
- Praxisprojekt, Unternehmensplanspiel, Praxis der Wirtschaftspolitik,

- die beiden Schwerpunktfächer und
- die Ergänzungsfächer.

(2) Melden sich mehr Studierende an als zugelassen werden können, so richtet sich die Entscheidung über die Teilnahmezulassung nach folgenden Kriterien:

- * Anzahl der bereits aus vorherigen Studienmodulen vorliegenden Leistungen
- * Anzahl der bereits belegten Studienmodule
- * Anzahl der noch zu absolvierenden Studiensemester

bezogen auf den Zeitpunkt der Entscheidung über die Teilnahmezulassung.

§ 41 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Bachelorprüfungsordnung wird in den amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg (Verkündungsblatt) veröffentlicht. ~~Sie löst die Bachelorprüfungsordnung in der Fassung vom 26. Juni 2008 (BPO-2008) ab.~~

Sie gilt **ab dem Tag nach ihrer Veröffentlichung** für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester **2015/16** im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften Sankt Augustin in den Bachelorstudiengang aufgenommen werden. ~~Studierende, die auf Grund der bisherigen BPO studieren, wechseln automatisch in die BPO-2008, wenn sie diesem Wechsel bis zum 19.09.2008 nicht ausdrücklich widersprechen.~~ **Sie gilt ferner für alle Studierenden, die sich vor dem Wintersemester 2015/16 im Studiengang Betriebswirtschaft der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg eingeschrieben haben, sofern die Änderungen sich begünstigend auswirken.**

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften Sankt Augustin vom 25. Juni 2015

Sankt Augustin, den 01.07.2015

Prof. Dr. Dirk Schreiber
Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften Sankt Augustin
der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

BPO

**Bachelorprüfungsordnung 2008 (BPO 2008)
für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft Sankt Augustin
an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 26. Juni 2008 in der Fas-
sung der zweiten Änderungsordnung**

vom 25. Juni 2015

Aufgrund des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW, Seite 543) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg am Standort Sankt Augustin die folgende zweite Änderung der Bachelorprüfungsordnung 2008 für den Studiengang Betriebswirtschaft (BPO 2008) vom 26. Juni 2008, zuletzt geändert am 23. April 2009, erlassen:

Inhalt

I. GELTUNGSBEREICH UND UMFANG DER BACHELORPRÜFUNGSORDNUNG	5
II. GRUNDLAGEN DER BACHELORPRÜFUNG	5
§ 1 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad	5
§ 2 Studienvoraussetzungen, Regelstudienzeit, Studiumumfang	5
§ 3 Umfang der Bachelorprüfung und Gliederung des Studiengangs	6
§ 4 Gruppenarbeiten	8
§ 5 Behinderung, Erkrankung, Elternschaft, Pflege von Personen	8
§ 6 Arbeitspensum; Leistungspunktesystem (ECTS).....	9
§ 7 Bewertung von Prüfungsleistungen; ECTS-Grade.....	9
§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	10
§ 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen.....	11
§ 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	11
§ 11 Ergebnis der Bachelorprüfung	12
§ 12 Zeugnis, Diploma Supplement	12
§ 13 Zusatzfächer	13
§ 14 Ungültigkeit von Prüfungen	13
§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten	13
III. MODULPRÜFUNGEN; LEISTUNGSNACHWEISE	14
§ 16 Umfang, Inhalt und Ziele der Modulprüfungen, Prüfungen im Studienverlauf	14
§ 17 Zulassung zu Modulprüfungen	14

§ 18 Prüfungsverfahren.....	15
§ 19 Bewertung von Modulprüfungen	16
§ 20 Beratungsgespräch	17
§ 21 Leistungsnachweise.....	17
IV. REGELUNGEN ZU EINZELNEN STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN.....	18
§ 22 (gestrichen)	18
§ 23 Ergänzungsfächer	18
§ 24 Schwerpunktfächer	18
§ 25 Inanspruchnahme von Freiversuchen	19
§ 26 Zeitpunkt des Freiversuchs	19
§ 27 Dauer und Ziele des Praxissemesters.....	20
§ 28 Zulassung zum Praxissemester, Praxissemestervertrag	21
§ 29 Durchführung des Praxissemesters.....	21
§ 30 Studiensemester im Ausland	22
V. BACHELORARBEIT UND KOLLOQUIUM.....	23
§ 31 Ziel und Umfang der Bachelorarbeit	23
§ 32 Zulassung zur Bachelorarbeit.....	23
§ 33 Betreuerin oder Betreuer; Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit	24
§ 34 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit.....	24
§ 35 Kolloquium.....	25

§ 36 Bildung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses; Verfahren	26
§ 37 Aufgaben des Prüfungsausschusses; Rechte und Pflichten	27
§ 38 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	27
VII. ERGÄNZUNGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	28
§ 39 Anmeldungen zu bestimmten Lehrveranstaltungen, Ausfall bei Unterbelegung.....	28
§ 40 Regel bei drohender Überbelegung eines Fachs bzw. einer Lehreinheit	28
§ 41 Inkrafttreten und Veröffentlichung	29

I. Geltungsbereich und Umfang der Bachelorprüfungsordnung

Diese Bachelorprüfungsordnung (BPO 2008) regelt die Prüfungsleistungen für den Abschluss des Studiums im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg, Campus Sankt Augustin.

II. Grundlagen der Bachelorprüfung

§ 1 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad

(1) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele der/dem Studierenden (§ 58 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfachs und deren Umsetzung vermitteln und sie oder ihn befähigen, selbstständig Vorgänge und Probleme der Wirtschaftspraxis zu analysieren, praxismgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten.

(2) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der/die Kandidat/in die Ziele des Studiums erreicht hat.

(3) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B. Sc.) verliehen. Dieser Bachelorgrad befähigt grundsätzlich zur Aufnahme eines Masterstudiums.

§ 2 Studienvoraussetzungen, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) Für die Aufnahme des Studiums wird die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation vorausgesetzt.

(2) Die Kenntnisse der deutschen Sprache werden durch eine bestandene DSH-Prüfung (mindestens DSH 2) oder durch eine bestandene TestDaF-Prüfung (mit dem Niveau der TDN 4 in allen 4 Teilprüfungen) nachgewiesen, wenn der/die Studierende keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben hat.

(3) Hat ein/e Studienbewerber/in in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung endgültig nicht bestanden, ist eine Zulassung für diesen Studiengang ausgeschlossen. Dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem gewählten Bachelorstudiengang aufweisen. Über die erhebliche inhaltliche Nähe entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von 7 Semestern. Die Regelstudienzeit schließt eine von der Hochschule begleitete und betreute praktische Tätigkeit von mindestens 20 Wochen (Praxissemester) oder ein Studiensemester im Ausland und die Prüfungszeit ein. Der Studienumfang beträgt maximal 130 Semesterwochenstunden mit 210 Leistungspunkten (Kreditpunkten) gemäß ECTS (Gesamtlehrangebot).

§ 3 Umfang der Bachelorprüfung und Gliederung des Studiengangs

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

- studienbegleitende Modulprüfungen
- studienbegleitende Leistungsnachweise
- Leistungsnachweis im betriebswirtschaftlichen Seminar
- Bachelorarbeit und
- Kolloquium.

(2) Der Gliederung der Bachelorprüfung entsprechend ist der Studiengang modularisiert aufgebaut. Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung oder einem Leistungsnachweis ab. Bachelorarbeit und Kolloquium gelten als Module. Näheres zur Gliederung des Studienganges, insbesondere zu den einzelnen Modulen, ist dem Studienplan zu entnehmen.

Studienplan: Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft (B. Sc.)

Semester	Module	ECTS- Leistungspunkte	SWS	Prüfungsform
1. Semester	Betriebswirtschaftslehre	17,0	12	MP
	Grundlagen der BWL		3	
	Produktion und Logistik		3	
	Grundlagen des Marketings		3	
	Personalwirtschaft		3	
	Internes Rechnungswesen	6,5	5	MP
	Grundbegriffe des Rechnungswesens		1	
	Kosten- und Leistungsrechnung		4	
	Wirtschaftsmathematik	6,5	5	MP
2. Semester	Externes Rechnungswesen	7,0	5	MP
	Buchführung und Abschlusstechnik		1	
	Jahresabschluss		4	
	Wirtschaftsstatistik	6,0	4	MP
	Zivilrecht	6,0	4	MP
	Rhetorik und Präsentation	2,5	2	LN
	Wirtschaftsfremdsprache	6,0	4	MP
3 Ergänzungsfächer**	7,5	6	LN	
3. Semester	Investition und Finanzierung	6,5	5	MP
	Investition		2	
	Finanzierung		3	
	Unternehmensbesteuerung I	6,5	5	MP
	Wirtschaftsinformatik I	8,0	6	MP
	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik		2	
	Betriebsw. Anwendungssysteme		2	
Daten- und Prozessmodellierung		2		
Besondere Teile des Wirtschaftsrechts	6,5	5	MP	
Handels- und Gesellschaftsrecht		3		
Arbeitsrecht		2		
Anfertigen schriftlicher Arbeiten	2,5	2	LN	
4. Semester	Markt und Wettbewerb (Mikroökonomie)	5,0	4	MP
	Unternehmensplanung und –organisation	5,0	4	MP
	Unternehmensplanung		2	
	Unternehmensorganisation		2	
	Unternehmensplanspiel	4,0	3	LN
1. Schwerpunktfach	18,0	13	MP/PV	
5. Semester	Makroökonomie	6,0	5	MP
	Praxis der Wirtschaftspolitik	1,5	1	LN
	Projektmanagement	2,5	2	LN*
	2. Schwerpunktfach	18,0	13	MP/PV
6. Semester	Praxis-/Auslandssemester	30	4	LN
7. Semester	Praxisprojekt	5,0	3	LN
	Betriebswirtschaftliches Seminar	5,0	3	LN*
	Abschlussarbeit	12,0	4	MP
	Kolloquium	3,0	0	MP

MP: Modulprüfung; LN: Leistungsnachweis ohne Note; LN*: Leistungsnachweis mit Note; PV: Prüfungsvorleistung

** Die Ergänzungsfächer können vom zweiten bis einschl. siebten Semester erbracht werden.

Zur Modulprüfung im ersten Schwerpunktfach wird nur zugelassen, wer mind. 60 Credits aus den Fächern der ersten vier Semester gesammelt hat.

Zur Modulprüfung im zweiten Schwerpunktfach wird nur zugelassen, wer mind. 90 Credits gesammelt hat; diese Credits dürfen jedoch nicht im Schwerpunktfach oder im Praxissemester/Studiensemester im Ausland gesammelt sein (s. § 24 BPO-2008).

(3) Die studienbegleitenden Modulprüfungen und Leistungsnachweise sollen jeweils zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das zugehörige Modul im Studium abgeschlossen wird. Das Studium und das Prüfungsverfahren sind so gestaltet, dass das Studium einschließlich der Bachelorprüfung mit Ablauf des siebenten Semesters abgeschlossen sein kann. Ein vorzeitiger Studienabschluss ist möglich, wenn die erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(4) Der Fachbereich erstellt Modulbeschreibungen, die insbesondere Aufschluss geben über

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten,
6. Leistungspunkte und Noten,
7. Häufigkeit des Modulangebots,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

§ 4 Gruppenarbeiten

(1) Eine mündliche Modulprüfung, ein Leistungsnachweis oder die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden.

(2) Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Studierenden muss aufgrund von Kriterien, die eine Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar, eigenständig erbracht und bewertbar sein.

(3) Bei schriftlichen Leistungen müssen die Beiträge der/des einzelnen Studierenden gekennzeichnet werden. Die Erklärung über die Zuordnung der individuell erbrachten Leistungen ist Teil der Arbeit und wird von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Gruppenarbeit gemeinsam getragen.

(4) Bei Praxisprojekten müssen die Studierenden ihre Einzelbeiträge protokollieren und einem Projektplan, welcher den Prüfungsleistungen beizufügen ist, zuordnen.

(5) Vorstehende Regelungen gelten auch dann, wenn keine Note vergeben wird.

§ 5 Behinderung, Erkrankung, Elternschaft, Pflege von Personen

(1) Die besonderen Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern sind angemessen zu berücksichtigen. Der Prüfungsausschuss kann Studierenden, die durch in Rechtsvorschriften festgelegte schutzwürdige Belange am ordnungsgemäßen Studium nur eingeschränkt teilnehmen können, auf Antrag andere Modalitäten der Leistungserbringung zugestehen. Insbesondere sind die Vorschriften über die Pflege von Personen, die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die Bestimmungen über Elternzeit angemessen zu berücksichtigen.

(2) Macht die/der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende

zende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Es ist dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern. Gesetzliche Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und gesetzliche Fristen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie zur Berücksichtigung von Ausfallszeiten durch die Pflege von Personen nach § 48 Absatz 5 Satz 5 HG bleiben unberührt.

(3) Die § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden Behinderung Anwendung.

§ 6 Arbeitspensum; Leistungspunktesystem (ECTS)

(1) Jedem Modul sind Leistungspunkte (Kreditpunkte; Credits) zugewiesen, die sich an dem zeitlichen Arbeitspensum (workload) orientieren. Dem Arbeitspensum sind alle Lernaktivitäten zuzuordnen, die die/der Studierende zur Erzielung der für das Modul definierten Lernergebnisse erbringen muss. Bei der Einschätzung des Arbeitspensums sind die Veranstaltung selbst (Präsenzzeit, Kontaktstunden), die Vor- und Nachbereitung des Lernstoffs sowie die Vorbereitung und Teilnahme an der Prüfung berücksichtigt.

(2) Entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) werden pro Semester 30 Leistungspunkte vergeben und den Modulen zugeordnet. Unter Zugrundelegung eines Arbeitspensums von 750-900 Stunden pro Semester entspricht

- ein Leistungspunkt einer Belastung von 25-30 Arbeitsstunden (Zeitstunden),
- beträgt die wöchentliche Arbeitsbelastung durchschnittlich 30-35 Std.

§ 7 Bewertung von Prüfungsleistungen; ECTS-Grade

(1) Prüfungsleistungen sind, mit Ausnahme der Möglichkeit unbenoteter Leistungsnachweise, durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Bewertung muss nachvollziehbar sein.

(2) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note vorbehaltlich abweichender Regelungen in dieser Prüfungsordnung aus dem arithmetischen Mittel der Noten.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut (1)	eine hervorragende Leistung
gut (2)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
befriedigend (3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend (4)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
nicht ausreichend (5)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7; 4,3; und 4,7 sind ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt sich:

bei einem Zwischenwert bis 1,5	die Note "sehr gut"
bei einem Zwischenwert über 1,5 bis 2,5	die Note "gut"
bei einem Zwischenwert über 2,5 bis 3,5	die Note "befriedigend"
bei einem Zwischenwert über 3,5 bis 4,0	die Note "ausreichend"
bei einem Zwischenwert über 4,0	die Note "nicht ausreichend".

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung unter Angabe der Gründe mindestens als ausreichend bewertet worden ist.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die/der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht rechtzeitig bis zum Ablauf der Prüfungszeit erbringt.

(2) Der Rücktritt oder das Versäumnis und die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Prüfling in der Regel ein ärztliches Attest vorzulegen, es sei denn, es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, so kann der Prüfungsausschuss auf Kosten der Hochschule eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin/eines Vertrauensarztes der Hochschule verlangen. Die Studierende/der Studierende kann dabei zwischen mehreren Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten wählen.

(3) Erkennt der Prüfungsausschuss den Rücktritt oder das Versäumnis und die Gründe an, so wird der Studierenden/dem Studierenden mitgeteilt, dass er oder sie die Zulassung zu der entsprechenden Prüfung erneut beantragen kann. Andernfalls erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid über die nicht bestandene Prüfungsleistung.

(4) Wird versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung nicht bestanden. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall ist die betreffende Prüfungsleistung nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wer von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen wird, kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen von Prüfenden oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1. Als Versuch gilt auch bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während oder nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben. Wer die Tatbestände nach Satz 1 und 2 vorsätzlich erfüllt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 63 Abs. 5 HG geahndet werden. Im Falle eines mehrfachen

oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann der/die Studierende zudem ex-matrikuliert werden.

(5) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich, spätestens jedoch 2 Wochen nach der Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich und unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden (Ausschlussfrist).

§ 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann, außer im Fall des Freiversuchs, zweimal wiederholt werden.

(2) Ein nicht bestandener Leistungsnachweis kann beliebig oft wiederholt werden.

(3) Das Praxissemester bzw. Studiensemester im Ausland, deren erfolgreiche Teilnahme von der für die Betreuung zuständigen Person nicht bestätigt wurde, kann einmal wiederholt werden.

(4) Die nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Das Gleiche gilt für das Kolloquium.

(5) Eine bestandene Prüfungsleistung oder ein bestandener Leistungsnachweis können, außer im Fall des Freiversuchs, nicht wiederholt werden.

§ 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg erbracht worden sind, gelten als an anderen Hochschulen erbrachte Prüfungsleistungen. Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 bis 3 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.

(2) Der Prüfungsausschuss führt das Anerkennungsverfahren durch. Er entscheidet über die Anrechnung im Zweifel nach Hinzuziehung der Prüfer/innen.

(3) Es obliegt dem/der Studierenden, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.

(4) Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 werden innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Vorlage der vollständigen Dokumente nach Absatz 3 getroffen.

(5) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss die Hochschule in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden ECTS-Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(6) Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann der/die Studierende eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium beantragen; das Präsidium gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(7) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

§ 11 Ergebnis der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen, alle Leistungsnachweise, die Bachelorarbeit und das Kolloquium jeweils mindestens als "ausreichend" (4,0) bewertet sind.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewogenes arithmetisches Mittel der Einzelnoten gebildet. Dabei gelten folgende Gewichtungsfaktoren:

- die Note der Modulprüfung „Betriebswirtschaftslehre“ 6 %
- die Noten aller anderen Modulprüfungen je 4 %,
- die Note des Leistungsnachweises im Betriebswirtschaftlichen Seminar 4 %
- die Note des Leistungsnachweises im Projektmanagement 2 %
- die Noten der Schwerpunktfächer je 10 %
- die Note der Bachelorarbeit 14 %
- die Note des Kolloquiums 2 %,

(3) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt.

§ 12 Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Das über die bestandene Bachelorprüfung auszustellende Zeugnis enthält die Fächer, die Modulprüfungen, die Leistungsnachweise, das Thema der Bachelorarbeit und das Kolloquium sowie die Noten aller Prüfungsleistungen und die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Nicht im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft Sankt Augustin erbrachte, aber in diesem Studiengang anerkannte Leistungen, werden im Bachelorzeugnis gesondert markiert.

(2) Das Bachelorzeugnis wird unverzüglich, möglichst innerhalb von 4 vier Wochen nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung, ausgestellt. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie der Dekanin oder dem Dekan zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Zusätzlich wird der bzw. dem Studierenden ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache nach den Vorgaben des „European Diplom Supplement Model“ ausgestellt.

(4) Über die nicht bestandene Bachelorprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag wird nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die/ der Studierende

die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat. Absatz 5 findet keine Anwendung.

(5) Wer die Hochschule verlässt, erhält eine Datenabschrift (Transcript of Records) über die von ihm an der Hochschule erbrachten Prüfungsleistungen (Themen der Module, erworbene Leistungspunkte, erzielte Noten und ETCS-Grade).

§ 13 Zusatzfächer

Studierende können neben den in dieser BPO festgelegten Prüfungsleistungen weitere Prüfungsleistungen ablegen. Diese Prüfungsleistungen gehen nicht in das Bachelorzeugnis ein. Auf Antrag der bzw. des Studierenden an den Prüfungsausschuss werden über diese Prüfungsleistungen vom Fachbereich Zertifikate ausgestellt.

§ 14 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses oder einer Bescheinigung nach § 12(5) bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Bachelorzeugnisses oder der Bescheinigung nach § 12(5) bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Bachelorzeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 12(5) ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.

(4) Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren nach Ausstellung des Bachelorzeugnisses oder der Bescheinigung nach § 12 Absatz 5 ausgeschlossen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der/dem Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Bachelorzeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen (Ausschlussfrist).

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung oder einen Leistungsnachweis beziehen, wird der/dem Studierenden nach Bekanntgabe der jeweiligen Prüfungsleistung gestattet. Die Dekanin oder der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

III. Modulprüfungen; Leistungsnachweise

§ 16 Umfang, Inhalt und Ziele der Modulprüfungen, Prüfungen im Studienverlauf

(1) In der Modulprüfung soll festgestellt werden, ob die/der Studierende Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Lösung von Problemen selbstständig anwenden kann. Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls gemäß den Modulbeschreibungen. Prüfungen oder Prüfungsteile, bei denen die/der Studierende aus mehreren vorgegebenen Antworten die Richtige(n) auswählen muss (Multiple Choice Verfahren), sind nicht zulässig.

(2) Eine Modulprüfung besteht entweder aus einer Klausurarbeit oder einer Leistung in einer mündlichen Prüfung. Im Betriebswirtschaftlichen Seminar kann auch eine andere Prüfungsform in Betracht kommen. Die Modulprüfung in einem Schwerpunktfach kann in 2 Teile mit insgesamt zwei gleichen oder unterschiedlichen Prüfungsformen (Klausur oder mündliche Prüfung) gegliedert werden.

(3) Der zeitliche Umfang einer Modulprüfung beträgt:

	Modulprüfung mit 7 und mehr Leistungspunkten	Modulprüfung mit bis zu 6,5 Leistungspunkten
Klausur	120 Minuten Schwerpunktfach und Betriebswirtschaftslehre: 180 Minuten	90-120 Minuten Schwerpunktfach: 120 Minuten
mündliche Prüfung	45 Minuten	30 Minuten

In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Prüfer längere Prüfungszeiten beschließen.

§ 17 Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die als Voraussetzung für die jeweilige Prüfung geforderten Prüfungen und Leistungsnachweise bestanden hat,
2. nicht bereits eine entsprechende Prüfung oder entsprechende Bachelor- oder Bachelorzwischenprüfung im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(2) Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfungen „Externes Rechnungswesen“, „Investition und Finanzierung“ und „Unternehmensbesteuerung“ ist zudem ein Nachweis über die Beherrschung der Buchführungs- und Abschlusstechnik, der durch einen Brückenkurs erbracht werden kann. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die bzw. der Studierende eine kaufmänni-

sche Berufsausbildung, die Fachoberschule für Wirtschaft und Verwaltung oder die Höhere Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung abgeschlossen hat. Weitere Abschlüsse können auf Antrag vom Prüfungsausschuss anerkannt werden.

(3) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin elektronisch über das „Programm zur automatischen Prüfungsanmeldung“ an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Prüfungen gleichzeitig gestellt werden, wenn diese Prüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraums oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters stattfinden sollen. Die/der Studierende muss sich durch Einsicht in die die Zulassung bestätigenden Anmeldelisten davon überzeugen, dass die Anmeldung korrekt vermerkt ist. Nur wer auf der Liste als zugelassen vermerkt ist, kann an der Prüfung teilnehmen.

(4) Bei Anträgen auf Zulassung zu einer Modulprüfung müssen dem Prüfungsausschuss vorliegen:

1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelorprüfung und gegebenenfalls einer Vor- und Zwischenprüfung im gleichen oder in einem gleichwertigen Studiengang,
3. sofern die Prüfung mündlich ist, eine Erklärung darüber, ob bei der Prüfung einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Ist es der/dem Studierenden nicht möglich, eine nach Nr. 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise vorzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Ein Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung kann ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis 7 Tage vor dem festgesetzten Prüfungstermin zurückgenommen werden.

(6) Über die Zulassung zur Modulprüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(7) Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die/der Studierende seinen Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren hat.

§ 18 Prüfungsverfahren

(1) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin die Zeitspanne der Modulprüfungen, die Prüfungsformen und die Bearbeitungszeiten im Benehmen mit den Prüfenden verbindlich fest und gibt diese Informationen bekannt. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Studierenden rechtzeitig, das heißt grundsätzlich mindestens 2 Wochen vor der Modulprüfung, Zeit und Ort der Prüfung bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Studierenden rechtzeitig, das heißt grundsätzlich mindestens 2 Wochen vor der Modulprüfung, bekannt ge-

geben wird, ob sie zugelassen sind. Die Bekanntgabe erfolgt im „Programm zur automatischen Prüfungsanmeldung“ sowie in vom Prüfungsamt ausgelegten Listen.

(4) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sowie die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel werden bekannt gegeben, sobald die Rücktrittsfrist gemäß § 17(5) verstrichen ist. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

(5) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt. Sie oder er entscheidet über die Zulassung von Hilfsmitteln. In begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen oder die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest.

(6) Besteht die Klausuraufgabe aus mehreren Teilen, so legt die oder der Prüfende oder legen die Prüfenden vorher das Punkteschema für die einzelnen Teile fest, mit dem die Note für die gesamte Klausurarbeit ermittelt wird. Teilnoten für die einzelnen Prüfungsteile sind nicht zulässig.

(7) Die Klausurarbeit wird unter Aufsicht geschrieben.

(8) Mündliche Modulprüfungen können für jede/n Studierende/n getrennt oder für mehrere Studierende gleichzeitig (Gruppenprüfung) durchgeführt werden.

(9) Die/der Studierende muss sich auf Verlangen der oder des Prüfenden oder der oder des Aufsichtführenden mit einem amtlichen Ausweis ausweisen.

(10) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörernde zugelassen, sofern nicht ein(e) zu prüfende(r) Studierende(r) bei der Meldung zur mündlichen Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(11) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten.

(12) Die Bewertung einer Klausur ist der/dem Studierenden innerhalb von 6 Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang oder im Intranet der Hochschule ist ausreichend.

§ 19 Bewertung von Modulprüfungen

(1) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen, wenn die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfung nicht gesichert ist. Vor der Festsetzung der Note muss die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer anhören. Im Übrigen kann eine Prüfung von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet werden.

(2) Ist die Modulprüfung in einem Schwerpunktfach in zwei Teile gegliedert, gilt Folgendes:

1. Die Prüfungsteile werden innerhalb der Prüfungsfrist desselben Prüfungstermins abgenommen.
2. Die Rücknahme des Antrags auf Zulassung zur Modulprüfung sowie der Rücktritt von der Modulprüfung können sich nur auf beide Prüfungsteile beziehen.
3. In jedem Prüfungsteil muss eine von den Prüfern vorgegebene Mindestpunktzahl erreicht werden; andernfalls ist die Modulprüfung insgesamt nicht bestanden.

§ 20 Beratungsgespräch

Hat ein(e) Studierende(r) eine Modulprüfung im zweiten Prüfungsversuch nicht bestanden, kann sie oder er sich auf Wunsch einem Beratungsgespräch mit einer Prüferin oder einem Prüfer des zweiten Prüfungsversuchs unterziehen. Zweck des Beratungsgesprächs ist es, mögliche Gründe für den Misserfolg im Studierverhalten der/des Studierenden zu erforschen und Möglichkeiten zur Verbesserung des Studierverhaltens aufzuzeigen.

§ 21 Leistungsnachweise

(1) Ein Leistungsnachweis ist eine individuell erkennbare Studienleistung, die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens 4 Semesterwochenstunden oder auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen ist. Der Nachweis bloßer Teilnahme an einer Lehrveranstaltung stellt keinen Leistungsnachweis im Sinne der Bachelorprüfungsordnung dar.

(2) Mit den Leistungsnachweisen in Fächern, die nicht Gegenstand einer Modulprüfung sind, sollen hinreichende Fachkenntnisse im jeweiligen Fach festgestellt werden. Außerdem soll die Fähigkeit der Anwendung der Fachkenntnisse und der Methoden des Fachs überprüft werden. Als Studienleistungen kommen insbesondere Hausarbeiten, Referate, mündliche Prüfungen, durch Kolloquien ergänzte Projektarbeiten sowie in begründeten Ausnahmefällen Klausurarbeiten in Betracht.

(3) Leistungsnachweise in Fächern, die Gegenstand einer Modulprüfung sind (Prüfungsvorleistungen), sollen der/dem Studierenden insbesondere dazu dienen, die Anwendung der erworbenen Fachkenntnisse und Fähigkeiten zu erproben und die Methoden des Fachs einzuüben. Die für den Leistungsnachweis erforderliche Studienleistung soll nach Gegenstand und Anforderung so gestaltet sein, dass die für das Fach vorgesehene Modulprüfung ihrem Zweck nach nicht vorweggenommen wird. Als Studienleistungen kommen insbesondere Hausarbeiten, Studienarbeiten, Referate, Kolloquien, Entwürfe, Praktikumsberichte oder Projektarbeiten in Betracht; Klausurarbeiten sind ausgeschlossen.

(4) Prüferin oder Prüfer ist die oder der für die Lehrveranstaltung, in der die/der Studierende den Leistungsnachweis erbringen will, zuständige Lehrende. Die Prüferin oder der Prüfer gibt zu Beginn des Semesters bekannt, in welcher Form und unter welchen Bedingungen der Leistungsnachweis zu erbringen ist. Für einen Leistungsnachweis soll in einem Semester nicht mehr als eine bewertete Studienleistung gefordert werden.

(5) Die/der Studierende muss sich für die Erbringung von Leistungsnachweisen zu Semesterbeginn anmelden. Eine förmliche Zulassung zur Erbringung von Leistungsnachweisen findet nicht statt; die Vorschriften über Versäumnisse finden keine Anwendung.

(6) Leistungsnachweise, mit Ausnahme der Leistungsnachweise in den Fächern Projektmanagement und Betriebswirtschaftliches Seminar, müssen nicht durch Noten bewertet werden. Ein Leistungsnachweis ist erbracht, wenn die oder der Prüfende die Leistung mindestens mit „trotz einzelner Mängel noch den Anforderungen genügend“ beurteilt.

(7) Ein Leistungsnachweis, dessen Erbringung eine Zulassungsvoraussetzung für eine Modulprüfung darstellt, muss spätestens 14 Tage vor dem Termin dieser Prüfung erbracht und beim Prüfungsamt gemeldet sein.

(8) Im Übrigen gelten die Regelungen für Modulprüfungen entsprechend.

IV. Regelungen zu einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen

§ 22 (gestrichen)

§ 23 Ergänzungsfächer

(1) Als Ergänzungsfächer kommen sowohl Lehrangebote des eigenen Fachbereichs als auch anderer Fachbereiche oder anderer Hochschulen in Frage. Im Studienplan werden die Ergänzungsfächer des eigenen Fachbereichs beispielhaft aufgeführt. Ergänzungsfächer müssen durch drei Leistungsnachweise gemäß § 21 Absatz 2 absolviert werden.

(2) Es ist zulässig, sämtliche Ergänzungsfächer durch Angebote des Sprachenzentrums der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg zu absolvieren. Für einen Sprachkurs der ersten Niveaustufe (Stufe 1) wird nur dann – rückwirkend - ein Schein erteilt, wenn auch der nächsthöhere Kurs derselben Sprache (Stufe 2) erfolgreich abgeschlossen wurde.

(3) Im Fall der Absolvierung eines Ergänzungsfachs an einer anderen Hochschulinstitution gilt § 24 Absatz 5.

§ 24 Schwerpunktfächer

(1) In den Schwerpunktfächern ist je ein Leistungsnachweis gemäß § 21 Absatz 3 als Prüfungsvorleistung zu erbringen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung im ersten Schwerpunktfach ist, dass die/der Studierende

- den Leistungsnachweis „Anfertigen schriftlicher Arbeiten“,
- nach dem Studienplan für das erste bis vierte Semester vorgesehenen Prüfungsleistungen in einem Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten, sowie
- den für das Schwerpunktfach geforderten Leistungsnachweis bestanden hat.

Bei der Berechnung der 60 Leistungspunkte werden Leistungspunkte, die in einem Schwerpunktfach oder in einem Praxis- oder Studiensemester im Ausland erzielt wurden, nicht berücksichtigt.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung im zweiten Schwerpunktfach ist, dass die/der Studierende Prüfungsleistungen in einem Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten sowie den für das Schwerpunktfach geforderten Leistungsnachweis bestanden hat.

Bei der Berechnung der 90 Leistungspunkte werden Leistungspunkte, die in einem Schwerpunktfach oder in einem Praxis- oder Studiensemester im Ausland erzielt wurden, nicht berücksichtigt.

(4) Das im Zulassungsantrag genannte Schwerpunktfach, in dem die/der Studierende die Modulprüfung ablegen will, ist mit der Antragstellung verbindlich festgelegt. Der Rücktritt von einem ersten Prüfungsversuch hebt die verbindliche Festlegung des Schwerpunktfachs auf.

(5) Ein Wechsel des Schwerpunktfachs ist unter Anrechnung von Fehlversuchen möglich.

(6) Die Studierenden können die Schwerpunktfächer grundsätzlich an beiden Campi des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule (Rheinbach und Sankt Augustin) ablegen.

§ 25 Inanspruchnahme von Freiversuchen

(1) Meldet sich ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit, die weder durch Beurlaubung noch durch eine Exmatrikulation unterbrochen worden sein darf, zu dem in § 26 vorgesehenen Zeitpunkt zu einer Modulprüfung der Schwerpunktfächer an und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Der Freiversuch kann für jede Modulprüfung einmal in Anspruch genommen werden. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Die Inanspruchnahme des Freiversuchs setzt voraus, dass der oder die Studierende nach ordnungsgemäßer Prüfungsanmeldung tatsächlich an der Prüfung teilnimmt. Wer sich zu einer Modulprüfung angemeldet hat, an dieser aber unentschuldigt nicht teilnimmt, bekommt dies - unabhängig davon, ob es sich bei einer Teilnahme um einen Freiversuch gehandelt hätte - als unentschuldigtes Rücktritt und damit als ersten Fehlversuch angerechnet.

(3) Im Fall eines ordnungsgemäßen Rücktritts vom Prüfungsversuch kann die Freiversuchsregelung wieder in Anspruch genommen werden, sofern der nach § 26 dafür vorgesehene mögliche Zeitpunkt noch nicht überschritten wurde. Dies gilt auch, wenn die oder der Studierende an der Prüfung, die als Freiversuch angemeldet wurde, wegen Krankheit nicht teilnehmen konnte.

(4) Wer eine Modulprüfung bei berechtigter Inanspruchnahme des Freiversuchs bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote diese Prüfung an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg einmal wiederholen. Der Wiederholungsversuch zur Verbesserung der Fachnote muss spätestens zum ersten Prüfungstermin des auf den ersten Prüfungsversuch folgenden Semesters abgelegt werden. Ist dieses Semester ein Studien- oder Praxissemester im Ausland, so verschiebt sich die in Satz 2 genannte Frist um ein Semester, so dass der Wiederholungsversuch spätestens zum ersten Prüfungstermin nach Ende des Studien- oder Praxissemesters abgelegt werden muss.

(5) Wenn eine Anmeldung zur Notenverbesserung vorliegt und die oder der Studierende zur Prüfung nicht erscheint, verfällt der Freiversuch, und es gilt die Note der vorangegangenen Prüfung. Erreicht die/der Studierende in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird diese Note bei der Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung zugrunde gelegt.

(6) Das Prüfungsamt überprüft, ob die Berechtigung zur Inanspruchnahme des Freiversuchs besteht. Hierfür trägt der Prüfling die Beweislast.

§ 26 Zeitpunkt des Freiversuchs

(1) Der vorgesehene Zeitpunkt für die Ablegung der Modulprüfungen ist

- für das erste Schwerpunktfach das vierte Semester und

- für das zweite Schwerpunktfach das fünfte Semester.

(2) Für Studierende, die ihr Praxissemester ausnahmsweise im vierten Studiensemester durchführen, ist der vorgesehene Zeitpunkt für das Ablegen der Modulprüfungen

- im ersten Schwerpunktfach das fünfte Semester und
- im zweiten Schwerpunktfach das sechste Semester.

(3) Für Studierende, die ihr Praxissemester ausnahmsweise im fünften Studiensemester durchführen, ist der vorgesehene Zeitpunkt für das Ablegen der Modulprüfungen

- im ersten Schwerpunktfach das vierte Semester und
- im zweiten Schwerpunktfach das sechste Semester.

(4) Bei der Berechnung des Zeitpunkts bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, wenn der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn bei einer Studentin mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist es erforderlich, dass der Prüfling unverzüglich eine ärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das ärztliche Zeugnis vorlegt, welches die längerfristige Studienunfähigkeit glaubhaft macht. Es gilt § 8 Absatz 2 Satz 2 bis 4. Unberücksichtigt bleiben auch Studiengangverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch von drei Semestern.

(5) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium von bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er den Freiversuch in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(6) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Hochschule tätig war.

§ 27 Dauer und Ziele des Praxissemesters

(1) In das Studium ist eine praktische Tätigkeit von mindestens 20 Wochen, maximal 27 Wochen mit der im Unternehmen üblichen Wochenarbeitszeit integriert (Praxissemester). Das Praxissemester ist grundsätzlich zeitlich zusammenhängend bei einem Unternehmen oder einer sonstigen Institution durchzuführen.

(2) Das Praxissemester soll die Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis stärken. Die Studierenden sollen sich mit der Berufswirklichkeit vertraut machen, durch konkrete Aufgabenstellungen im bisherigen Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden sowie die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen beschreiben und auswerten. Neben betriebswirtschaftlichen Fragestellungen sollen ihnen die Anforderungen der Arbeitswelt mit ihren sozialen und ökologischen Fragestellungen deutlich werden. Soweit möglich, sollen sie unter Anleitung an der Lösung betriebswirtschaftlicher Probleme mitwirken.

§ 28 Zulassung zum Praxissemester, Praxissemestervertrag

(1) Zum Praxissemester wird zugelassen, wer Prüfungsleistungen in einem Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten vor der Ableistung eines Praxissemesters im Inland und von mindestens 60 Leistungspunkten vor der Ableistung eines Praxissemesters im Ausland bestanden hat; bei der Berechnung werden Leistungspunkte, die in einem Schwerpunktfach erzielt wurden, nicht berücksichtigt. Das in der Bachelorprüfungsordnung vorgeschriebene Praxissemester kann auch im Ausland absolviert werden. Vor Beginn des Praxissemesters im fremdsprachigen Ausland muss die/der Studierende Sprachkenntnisse in der Arbeitssprache des jeweiligen Unternehmens oder der jeweiligen Institution nachweisen, die erwarten lassen, dass er/sie in der Lage ist, das Praxissemester erfolgreich zu absolvieren. Der Beweis wird in der Regel durch einen erfolgreich abgelegten Sprachtest mindestens auf dem Niveau B2 oder gleichrangige Nachweise erbracht.

(2) Das Praxissemester wird in dafür geeigneten, von der Hochschule anerkannten Unternehmen, Verwaltungen oder anderen geeigneten Institutionen (Ausbildungsstellen) durchgeführt. In begründeten Einzelfällen kann auch die Hochschule selbst Ausbildungsstelle sein. Die das Praxissemester begleitenden Veranstaltungen finden in der Hochschule statt.

(3) Zwischen der Ausbildungsstelle und der/dem Studierenden wird ein Praxissemestervertrag abgeschlossen. In diesem Vertrag werden die Rechte und Pflichten der Vertragspartner sowie die organisatorische und fachliche Betreuung festgelegt.

§ 29 Durchführung des Praxissemesters

(1) Während des Praxissemesters wird die/der Studierende von einer an einer Hochschule lehrenden, vom Fachbereich beauftragten Person betreut. Die Betreuungsperson muss dem Kreis des prüfungsberechtigten Lehrpersonals angehören.

(2) Wird das Praxissemester wegen Krankheit oder wegen anderer Gründe mehr als 2 Wochen unterbrochen oder verkürzt und wird durch diese Unterbrechung oder Verkürzung der Zweck des Praxissemesters nicht oder nicht vollständig erreicht, wird das Praxissemester entsprechend verlängert. Über die notwendige Dauer der Verlängerung entscheidet die oder der das Praxissemester betreuende Lehrende der Hochschule. Eine verlängerte Vertragsdauer zum Zweck des Vorlesungsbesuchs ist nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag bei dem oder der Prüfungsausschussvorsitzenden zulässig.

(3) Ein Wechsel der Ausbildungsstelle während des Praxissemesters oder eine Teilung des Praxissemesters aus wichtigem Grund ist mit Zustimmung der oder des das Praxissemester betreuenden Lehrenden der Hochschule sowie des Prüfungsausschusses möglich.

(4) Die Teilnahme am Praxissemester wird von der für die Betreuung zuständigen Person bestätigt, wenn

1. ein qualifiziertes Zeugnis der Ausbildungsstätte über die Mitarbeit des/der Studierenden vorliegt,
2. die/der Studierende an den dem Praxissemester zugeordneten Begleit- und Auswertungsveranstaltungen regelmäßig teilgenommen hat,
3. die praktische Tätigkeit dem Zweck des Praxissemesters entsprochen und die/der Studierende die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten ausgeführt hat,

4. die/der Studierende einen ausführlichen, von der Ausbildungsstelle gegengezeichneten Bericht über die praktische Tätigkeit im Praxissemester mit einem Richtwert von 3.500 Wörtern angefertigt hat und
5. erfolgreich an einem Kolloquium teilgenommen hat.

(5) Die Bestätigung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende

1. nicht bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Praxissemesters den Bericht über das Praxissemester sowie das Zeugnis der Ausbildungsstätte vorlegt oder
2. zu dem für das Praxissemester-Kolloquium festgelegten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint.

§ 8 gilt entsprechend.

§ 30 Studiensemester im Ausland

(1) Ein Praxissemester kann durch ein Studiensemester im Ausland ersetzt werden. Es ist in der Regel im sechsten Studiensemester durchzuführen.

(2) Im Studiensemester im Ausland sollen die Studierenden internationale Erfahrungen sammeln und sich mit einschlägigen Studieninhalten an einer ausländischen Hochschule auseinandersetzen.

(3) Zum Studiensemester im Ausland wird zugelassen, wer Prüfungsleistungen in einem Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten bestanden hat; bei der Berechnung werden Leistungspunkte, die in einem Schwerpunktfach erzielt wurden, nicht berücksichtigt. Außerdem müssen bei einem Studium im fremdsprachigen Ausland Sprachkenntnisse in der jeweiligen Lehr- und Studiensprache nachgewiesen werden, die erwarten lassen, dass das Studium erfolgreich absolviert werden kann. § 28 Absatz 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Soweit im Rahmen einer hochschulpartnerschaftlichen Abmachung ein höheres Sprachniveau gefordert wird, so gilt dieses Niveau. Voraussetzung für die Zulassung ist weiterhin der Nachweis eines Studienplatzes an einer ausländischen Hochschule.

(4) Das Studiensemester im Ausland wird von einer an einer Hochschule lehrenden, vom Fachbereich beauftragten Person betreut. Die Betreuungsperson muss dem Kreis des prüfungsberechtigten Lehrpersonals angehören.

(5) Die Teilnahme am Studiensemester im Ausland wird von der für die Betreuung zuständigen Person bestätigt, wenn die/der Studierende Leistungen im Umfang von 30 Leistungspunkten nachweist. Zum Nachweis gehören

1. Prüfungsleistungen an der ausländischen Hochschule, deren Gegenstand und Umfang mit dem/der Studierenden vor Beginn des Studiensemesters vereinbart werden,
2. ein ausführlicher und qualitativ hochwertiger schriftlicher Bericht über das Studiensemester mit einem Richtwert von 3.500 Wörtern, und
3. ein Kolloquium.

§ 29 Absatz 5 gilt entsprechend.

V. Bachelorarbeit und Kolloquium

§ 31 Ziel und Umfang der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit über ein abgegrenztes Thema. Sie soll zeigen, dass die/der Studierende befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus ihrem oder seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Der Richtwert für den Umfang der Bachelorarbeit beträgt 60 DIN A 4-Seiten in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt 10 Wochen, bei einer Bachelorarbeit mit einem empirischen oder experimentellen Thema höchstens 13 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann.

§ 32 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer sämtliche Prüfungsleistungen mit Ausnahme eines Schwerpunktfaches, des Betriebswirtschaftlichen Seminars, des Praxisprojekts, des Leistungsnachweises „Praxis der Wirtschaftspolitik“ und der Ergänzungsfächer bestanden hat. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere im Rahmen von Abkommen mit ausländischen Hochschulen, kann ein Studiensemester oder ein Praxissemester im Ausland auch nach Abschluss der Bachelorarbeit absolviert werden.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern nicht bereits früher vorgelegt:

1. Der Nachweis über die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit und zur Ablegung der Bachelorprüfung und gegebenenfalls einer Vor- und Zwischenprüfung im gleichen Studiengang,
3. eine Erklärung darüber, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist und
4. die Angabe des Themas der Bachelorarbeit, das die Prüferin oder der Prüfer ausgeben will.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag auf Zulassung ohne Begründung und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen,

- wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt,
- die Unterlagen unvollständig sind,
- im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit der/des Studierenden ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder
- die/der Studierende eine der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

§ 33 Betreuerin oder Betreuer; Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit kann von jeder Professorin und jedem Professor, die/der gemäß § 38 zur Prüfung bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Die/der Studierende kann diesbezügliche Vorschläge machen. Auf Antrag der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragten gemäß § 38 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Bachelorarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt werden.

(2) Der/dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen. Ob es sich bei der Bachelorarbeit um ein empirisches oder experimentelles Thema handelt, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers. Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die/der Studierende rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(3) Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule angefertigt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann.

(4) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelorarbeit gestellte Thema sowie die Prüferinnen oder Prüfer der/dem Studierenden bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(5) Ein mit der Genehmigung festgelegtes Thema kann nach Beginn der Bearbeitungsfrist nicht mehr geändert werden. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen verlängern. Im Fall einer Krankheit gilt § 8 Absatz 2 Satz 2 bis 4. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit soll zu dem Antrag gehört werden.

(6) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die/der Studierende bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von der Möglichkeit der Themenrückgabe keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 34 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in mindestens zwei gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form (z.B. auf CD-Rom) in allgemein lesbaren Datenformaten wie txt, doc, rtf oder pdf ohne Zugriffsschutz bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post oder andere Zubringerdienste ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post oder den anderen Zubringerdiensten maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er seine Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt

hat. Darüber hinaus muss sie oder er versichern, dass keine sachliche Übereinstimmung mit der im Rahmen eines vorausgegangenen Studiums angefertigten Bachelor- oder Abschlussarbeit besteht.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine oder einer von ihnen soll die Arbeit betreut haben. In den Fällen des § 33 Absatz 1 Satz 3 und des § 33 Absatz 3 muss die oder der zweite Prüfende Professorin oder Professor sein. Die oder der zweite Prüfende wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; die/der Studierende hat ein Vorschlagsrecht.

(3) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt.

(4) Beträgt die Differenz der Benotung 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind.

(5) Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(6) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der/dem Studierenden bis zum Ablauf von acht Wochen nach Abgabe der Arbeit mitzuteilen.

§ 35 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit, ist selbstständig zu bewerten und soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist,

- die Ergebnisse der Bachelorarbeit,
- ihre fachlichen und methodischen Grundlagen,
- fachübergreifende Zusammenhänge und
- außerfachliche Bezüge

mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.

(2) Am Kolloquium kann teilnehmen, wer

1. sämtliche Modulprüfungen, Leistungsnachweise und die Bachelorarbeit bestanden hat und
2. bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium als Studierende(r) oder als Zweithörer/in eingeschrieben ist.

§ 32(1)2 gilt entsprechend.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Kolloquium ist schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(4) Das Kolloquium wird in der Regel von den Prüferinnen oder Prüfern der Bachelorarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 34(4) wird das Kolloquium von den Prüferinnen oder Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist.

(5) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung von 45 bis 60 Minuten Dauer durchgeführt. Die Vorschriften für mündliche Modulprüfungen finden entsprechende Anwendung.

VI. Prüfungsausschuss; Prüferinnen und Prüfer

§ 36 Bildung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses; Verfahren

(1) Für die durch diese Bachelorprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg. Seine Mitglieder werden vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften der Hochschule aus dem Kreis der Mitglieder des Fachbereiches gewählt.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sechs Personen, die vom Fachbereichsrat gewählt werden:

1. der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs,
2. einem Mitglied aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs,
3. einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden des Fachbereichs,
4. einen Mitglied aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung des Fachbereichs.

Der Prüfungsausschuss wählt aus den Mitgliedern aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren eine/n Vorsitzende/n und einen stellvertretende/n Vorsitzende/n. Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden sollen für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses auch Vertreterinnen oder Vertreter gewählt werden. Die Amtszeiten der Mitglieder des Prüfungsausschusses betragen zwei Jahre, mit Ausnahme der Amtszeit der studentischen Mitglieder, die ein Jahr beträgt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der stimmberechtigten Professorinnen und Professoren sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden oder bei seiner/ihrer Abwesenheit des/der stellvertretenden Vorsitzenden. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die seine eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner oder seines Vorsitzenden sind der/dem betroffenen Studierenden unverzüglich mitzuteilen. Der/dem Studierenden ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 37 Aufgaben des Prüfungsausschusses; Rechte und Pflichten

(1) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Bachelorprüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(2) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat auf Verlangen über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Bei Abweichungen der tatsächlichen durchschnittlichen Studienzeit von der Regelstudienzeit schlägt er dem Fachbereichsrat Maßnahmen zu Verkürzungen der Studienzeiten vor. Er gibt Anregungen zur Weiterentwicklung der Bachelorprüfungsordnung.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die/den stellvertretenden Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses übertragen; hierunter fallen:

- Die Feststellung, dass ein Studiengang zu dem gewählten Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe ausweist.
- Die Bestellung oder Abbestellung der Prüfer/innen.
- Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Anerkennung von Fehlversuchen oder die Ablehnung einer Anerkennung.
- Die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen in Zweifelsfällen.
- Die Bewilligung des Rücktritts von einer Prüfung oder Berücksichtigung eines Versäumnisses.
- Die Bewilligung abweichender Prüfungsmodalitäten im Falle von körperlicher Behinderung oder sonstiger schutzwürdiger Belange.
- Die Verpflichtung zur Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests.
- Die Verlängerung des Praxissemesters.
- Die Entscheidung über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften.
- Die Festlegung der Einzelheiten zur Prüfung, insbesondere der Prüfungsform und der zugelassenen Hilfsmittel.
- Die Zulassung sowie die nachträgliche Zulassung zu Prüfungen.
- Die Zulassung zur Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) sowie die Verlängerung ihrer Bearbeitungszeit.

Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Präsidiums haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind Studierende, die sich am selben Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen.

(5) Die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 38 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt für Prüfungen und für die Bachelorarbeit die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte, ferner in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene

Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich oder sachgerecht ist, bestellt werden.

(2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer in dem entsprechenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur Beisitzenden oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt (sachkundige Beisitzerin oder sachkundiger Beisitzer).

(3) Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Für die Bachelorarbeit kann der/die Studierende Prüfer/innen vorschlagen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt wird. Auf die Vorschläge der Studierenden ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

VII. Ergänzungs- und Schlussbestimmungen

§ 39 Anmeldungen zu bestimmten Lehrveranstaltungen, Ausfall bei Unterbelegung

(1) Wer ein Schwerpunktfach, ein Praxisprojekt, ein Planspiel, eine Übung oder ein Ergänzungsfach absolvieren will, ist verpflichtet, sich bis zu einem von der Dekanin bzw. dem Dekan festgesetzten und durch Aushang bekannt gegebenen Termin anzumelden. Im Fall einer nicht fristgerechten Anmeldung ist eine Teilnahme nur noch bei verfügbaren Kapazitäten möglich.

(2) Ein Schwerpunkt-, Projekt- oder Ergänzungsfach kann von der Dekanin bzw. vom Dekan aus dem Lehrangebot gestrichen werden, wenn sich bis zum festgesetzten Anmeldetermin weniger als 10 Studierende zu diesem Fach angemeldet haben. Die Studierenden werden in diesem Fall auf das restliche Lehrangebot verwiesen. Ausnahmen werden zwischen den betreffenden Lehrenden und der Dekanin bzw. dem Dekan im Einzelfall abgestimmt.

§ 40 Regel bei drohender Überbelegung eines Fachs bzw. einer Lehreinheit

(1) Für folgende Fächer bzw. Lehreinheiten können von der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs Obergrenzen für die Zulassung von Studierenden festgelegt werden:

- Sämtliche Lehreinheiten des Fachs Kommunikation,
- Wirtschaftsfremdsprache,
- Praxisprojekt, Unternehmensplanspiel, Praxis der Wirtschaftspolitik,
- die beiden Schwerpunktfächer und
- die Ergänzungsfächer.

(2) Melden sich mehr Studierende an als zugelassen werden können, so richtet sich die Entscheidung über die Teilnahmezulassung nach folgenden Kriterien:

- * Anzahl der bereits aus vorherigen Studienmodulen vorliegenden Leistungen
- * Anzahl der bereits belegten Studienmodule
- * Anzahl der noch zu absolvierenden Studiensemester

bezogen auf den Zeitpunkt der Entscheidung über die Teilnahmezulassung.

§ 41 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Bachelorprüfungsordnung wird in den amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg (Verkündungsblatt) veröffentlicht.

Sie gilt ab dem Tag nach ihrer Veröffentlichung für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/16 im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften Sankt Augustin in den Bachelorstudiengang aufgenommen werden. Sie gilt ferner für alle Studierenden, die sich vor dem Wintersemester 2015/16 im Studiengang Betriebswirtschaft der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg eingeschrieben haben, sofern die Änderungen sich begünstigend auswirken.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften Sankt Augustin vom 25. Juni 2015

Sankt Augustin, den

Prof. Dr. Dirk Schreiber
Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften Sankt Augustin
der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg